

LA STORIOGRAFIA GIURIDICA SCANDINAVA

ATTI DELL'INCONTRO DI STUDIO
FIRENZE 22-23 MAGGIO 1987

a cura di PAOLO GROSSI



Milano - Giuffrè Editore

ISBN 88-14-01649-6

Tutte le copie devono recare il contrassegno della S.I.A.E.

© Dott. A. Giuffrè Editore, S.p.A., Milano

La traduzione, l'adattamento totale o parziale, la riproduzione con qualsiasi mezzo (compresi i microfilm, i film, le fotocopie), nonché la memorizzazione elettronica, sono riservati per tutti i Paesi.

(1988) Tipografia MORI & C. S.p.A. - 21100 VARESE - VIA F. GUICCIARDINI 66

© Dott. A. Giuffrè Editore - Milano

PREMESSA

Il provincialismo in cultura non è soltanto un osservatorio quantitativamente limitato, ma piuttosto un atteggiamento psicologico di rifiuto o di indifferenza per il remoto e per il diverso. È cultura provinciale non tanto quella che restringe la sua osservazione a una realtà esclusivamente locale, quanto quella che si adagia sui binarii consueti e rifiuta di arricchirsi con apporti che giungono da fuori (magari, da lontano), tranquilla di certi valori consolidati e di un proprio mondo intellettuale ritenuto il migliore possibile.

All'opposto di un simile, deprecabile atteggiamento, si colloca l'origine prima di questo « Incontro con la storiografia giuridica scandinava », che il Centro di studi per la storia del pensiero giuridico moderno ha promosso e realizzato in Firenze, nel maggio del 1987. Si è voluto saperne di più su una storiografia giuridica geograficamente appartata, munita di scarsi contatti con quella italiana, eppure considerevole per la quantità e la qualità del suo lavoro scientifico. Si è voluto confrontarsi con alcuni dei suoi rappresentanti più vivi, nella sicurezza che dall'incontro e confronto poteva scaturire per ambo le parti un concreto arricchimento culturale.

Si presentano ora agli studiosi gli 'Atti' del piccolo Convegno; 'Atti' che sono lo specchio dei lavori così come si effettuarono nei giorni 22 e 23 maggio 1987 in Firenze. V'è una sola variazione rispetto al programma precedentemente diffuso: Mons Sandnes NYGARD, costretto a Bergen al capezzale del padre morente, non poté tenere la sua relazione sulla storiografia giuridica norvegese. Avremmo voluto almeno garantire a questi 'Atti' un testo scritto ma i molti impegni hanno impedito al Collega di Bergen di corrispondere al nostro vivo desiderio.

La discussione, sapientemente sollecitata da Sten Gagnér, abilissimo moderatore, fu ampia, e ne resta traccia fedele nel volume; abbiamo infatti voluto mantenere, anche a costo di qualche sacrificio formale, la immediatezza e vivacità del linguaggio parlato.

Accanto ai molti ringraziamenti che restano impliciti, sia consentito di esprimerne uno: quello, schiettissimo, al Professor Paolo Cappellini, della Università di Ferrara, che ha generosamente collaborato alla organizzazione di questo volume.

PAOLO GROSSI

INCONTRO DI STUDIO
CON LA
STORIOGRAFIA GIURIDICA
SCANDINAVA

*

ATTI

PROGRAMMA

(così come diffuso a tutti gli interessati)

VENERDI, 22 MAGGIO 1987

- ore 11 - Apertura dell'Incontro
Introduzione di Sten GAGNÉR
- ore 11,30 - Relazione di Claes PETERSON
« Rechtsgeschichte als akademische Disziplin in Schweden »
- ore 16 - Relazioni di
Ditlev TAMM
« Die rechtshistorische Forschung in Dänemark »
Lars BJÖRNE
« Die rechtshistorische Forschung in Finnland seit dem zweiten Weltkrieg »
Mons Sandnes NYGARD
« Über aktuelle Entwicklungslinien in der norwegischen Rechts-
historiographie »

SABATO, 23 MAGGIO 1987

- ore 9,30 - Incontro e discussione fra gli storici del diritto scandinavi e italiani

I lavori si sono svolti, presso la Sala Rossa, nella sede del Centro di studi per la storia del pensiero giuridico moderno (Villa Ruspoli - P.zza Indipendenza, 9).

Nella mattina di sabato 23 maggio, per eccezionale e liberalissima concessione della dott.ssa Ornella Casazza, Direttrice dei restauri, e con la sua autorevole guida, i Relatori e gli ospiti stranieri hanno potuto visitare la Cappella Brancacci nella Basilica del Carmine, attualmente chiusa al pubblico, per seguire da vicino un momento del complesso restauro del ciclo di affreschi di Masaccio e per ammirarne i risultati già cospicui.

Nella giornata di domenica 24 maggio i partecipanti hanno visitato i monumenti etruschi, romani, medievali della città di Volterra.

Relazioni

11111

STEN GAGNÉR

INTRODUZIONE AI LAVORI

Signore, Signori! Amici! Carissimo Paolo Grossi!

Ho l'onore di fare una piccola introduzione a questo Incontro di studio con la storiografia giuridica nordica.

Uso deliberatamente la parola 'nordica' e non 'scandinava', perché quest'ultima è troppo ristretta: Scandinavia è, secondo il vecchio Plinius, secondo Jordanes e tutta la tradizione antica, una regione al nord che si identifica con la penisola dove stanno adesso la Norvegia e la Svezia, una volta collegata alla Danimarca. Voglio dire che è piuttosto una parola della storia geografica e geologica lontana, e anche parola letteraria e dei sogni politici. Scandinavo si chiama, nel 1800, per esempio, un movimento romantico degli studenti in relazione alla guerra della Prussia e dell'Austria contro la Danimarca.

Paesi nordici invece sono, non soltanto la Norvegia, la Svezia e la Danimarca, ma anche l'Islanda, e anche la Finlandia separata nel 1809 dalla Svezia dalle armi russe e libera e indipendente dal 1917. Nella Finlandia il 94 % all'incirca parlano il finlandese come lingua madre e soltanto una esigua minoranza lo svedese. Finlandese è la cultura odierna, finlandesi sono le Università importantissime di Helsinki e Turku.

Intendo dire che, nel coro dei paesi nordici — con la loro intensa cooperazione culturale, economica e politica, che è frutto del comune sentimento di appartenenza a una unità spirituale — c'è una porzione rilevante che non è ben denominata 'scandinava'.

* * *

Assistendo all'apertura dell'incontro vorrei, per prima cosa, esprimere la nostra gratitudine verso Paolo Grossi. Noi tutti qui presenti abbiamo seguito, grati e lieti, come lui ha immaginato, fon-

dato e sviluppato, in questi ultimi due decenni, a Firenze i 'Quaderni Fiorentini', il 'Centro di Studi per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno', uno dei centri principali della ricerca storico-giuridica, che è già monumento della volontà, energia e sapienza del fondatore, centro europeo, movimento scientifico che ci ha coinvolto tutti, che è dinamicamente entrato nella vita nostra. Per questo motivo siamo venuti al maggio fiorentino 1987. E molti di noi sapevamo già, da anni passati, dell'ospitalità di Paolo Grossi e dei suoi collaboratori, tutti fiorentini, che fanno venire in mente la corte medicea, cioè quando i Medici si prendevano ospitalmente cura di tutti coloro che qui venivano e dimoravano.

*

Continuerò ancora con qualche parola italiana per poi passare al tedesco. Come ci hai scritto, Paolo, nella tua lettera del 27 novembre 1985: « La langue du colloque pourrait être l'allemand ». Hai scritto anche in quella lettera: dobbiamo parlare « dans un amical colloque, du développement, de la situation actuelle, des perspectives dans le prochain futur de l'historiographie juridique dans les différents pays, ainsi que sa place au sein des Universités ». Ci proveremo.

Passando ora al tedesco, darò, per prima cosa, alcune informazioni intorno ai personaggi che saranno oggi gli attori sulla scena. Cercherò anche di dire qualcosa sulla situazione storico-giuridica norvegese, è infatti un gran peccato che non possiate ascoltare l'amico Mons Nygard, che ha dovuto rinunciare all'ultimo momento.

Sarò molto breve.

* * *

Jetzt auf Deutsch. Ich gehe der Reihe nach die persönlichen Daten der Referenten durch, erzähle ein wenig über sie, wie alt sie sind, wann sie sich habilitiert haben, wann sie ihre Lehrstühle bekamen, und erwähne nur mit ein paar Worten die Titel der größeren Arbeiten.

Der Schwede Claes PETERSON wurde 1948 geboren. Er hat sich 1979 habilitiert mit einer vielbeachteten Arbeit « Peter the

Great's Administrative and Judicial Reforms — Swedish Antecedents and the Process of Reception », spricht verschiedene Sprachen — Russisch ist seine beste Fremdsprache. Er ist an der Universität Stockholm 1982 Professor für Rechtsgeschichte geworden.

Das zweite Hauptgebiet seiner Forschungen ist etwas, was lange in Schweden nicht bearbeitet worden ist, nämlich die neuere schwedische Privatrechtsgeschichte. Er hat dort grundlegende Untersuchungen über Aktiengesellschaften etc. durchgeführt.

* * *

Dann komme ich zu dem zweiten Vortragenden, Ditlev TAMM aus Dänemark, 1946 geboren, 1977 habilitiert mit dem Buch « Fra 'Lovkyndighed' til 'Retsvidenskab'. Studier over betydningen af fremmed ret for Anders Sandøe Ørsteds private retlige forfatterskab ». Es ist eine bahnbrechende Untersuchung über den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tätigen Begründer der modernen dänischen Rechtswissenschaft Ørsted und die Bedeutung der fremden Rechte für dessen privatrechtliches Werk. Seit 1978 ist Tamm Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Kopenhagen.

Ein zweites Hauptgebiet der Forschung von Tamm ist die Zeitgeschichte. Er hat ein großes Buch geschrieben, mit dem er sich 1984 auch in der philosophischen Fakultät habilitierte, über die rechtlichen Auseinandersetzungen nach dem Krieg mit den Kollaborateuren während der deutschen Besatzung in Dänemark « Retsopgjøret efter besættelsen ».

Tamm ist jetzt auch auf einem dritten Hauptgebiet tätig, wo er schon mehrere Dinge publiziert hat, nämlich über das 17. Jahrhundert, die Zeit Christians IV. in Dänemark und Norwegen.

* * *

Lars Björne aus Finland, 1944 geboren, hat sich 1977 mit einer Untersuchung der politischen Prozesse vor dem Appellationsgericht Turku in den Jahren 1918-1939 habilitiert, « ... syihin ja

lakiin eikä mielivaltaan... ». Seit 1979 ist er Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Turku.

Das zweite Hauptgebiet Björnes ist die neuere Privatrechtsgeschichte Finlands und der übrigen nordischen Länder. Im Jahre 1979 veröffentlichte er eine Arbeit über die Entwicklung der Rechtssysteme. « Oikeusjärjestelmän kehityksestä, 1984 dann das wichtige Buch über 'Deutsche Rechtssysteme' des 18. und 19. Jahrhunderts. Ein weiteres großes Werk, über « Nordische Rechtssysteme », wird noch in diesem Jahre 1987 erscheinen.

* * *

Über Norwegen möchte ich, aus oben erwähnten Gründen, etwas ausführlicher werden. Norwegen hat drei juristische Fakultäten. Zuerst entstand 1811 die Universität Christiania — so hieß damals die Stadt — jetzt Oslo. Das war lange die einzige Universität. In den letzten Jahrzehnten hat an der Westküste Norwegens eine zweite juristische Fakultät, in Bergen, ihre Arbeit voll aufgenommen, und in der allerletzten Zeit eine dritte begonnen, in Tromsø, nördlich des Polarkreises.

Die Inhaber der beiden rechtshistorischen Lehrstühle, in Oslo und in Bergen, sind Gudmund SANDVIK beziehungsweise Mons Sandnes NYGARD, der eigentlich heute zu uns sprechen sollte.

Ich beginne mit ihm. Er ist 1925 geboren, habilitierte sich 1975 und wurde im selben Jahr Ordinarius für Rechtswissenschaft.

Er war lange mit zivilgesetzgeberischen Aufgaben beschäftigt, und zwar von 1953 bis 1970, seit 1962 als Chef der betreffenden Abteilung im norwegischen Justizministerium. Nygard hat schon vor der Habilitation mehrere wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht, mit Schwerpunkt Grundstücksrecht vom 17. bis 19. Jahrhundert. Die Habilitationschrift 1975 behandelt die Grundstücksübertragung in der norwegischen Rechtsgeschichte, « Eigendomsavhending i norsk rettshistorie ». Große Publikationen von Urteils-material gab Nygard 1976 und 1981 heraus, « Avhendingssaker 1667-1836 » und « Overhoffretts domar I 1667-1679 ».

Nygaard hat auch wichtige Untersuchungen zur norwegischen Strafrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts begonnen.

* * *

Gudmund SANDVIK, geboren 1925 wie Nygaard, hat als Historiker angefangen und habilitierte sich an der philosophischen Fakultät Oslo mit « Prestegard og prestelønn » 1966, einer Studie zu den Eigentumsfragen der norwegischen Pfarrhöfe. Schon 1955 erschien eine Arbeit von ihm zu einem altnorwegischen Problem, « Høvding og konge i Heimskringla », einem historischen Werk des Mittelalters. Im Jahre 1975 veröffentlichte Sandvik ein sehr bedeutendes Buch zum norwegischen Finanzwesen im späten 18. Jahrhundert, « Det gamle veldet. Norske finansar 1760-79 ».

Hinsichtlich der sonstigen Tätigkeiten Sandviks ist zu erwähnen, daß er auch Lehrer am Lycée Corneille in Lyon, Lektor der norwegischen Sprache an der Universität Paris und Lektor an einem Gymnasium in Norwegen gewesen ist, bevor er sich habilitierte und allmählich zur Rechtsgeschichte überging.

* * *

Wichtig zu vermerken ist, daß unter all den nordischen Ländern es besonders Norwegen gelungen ist, den Nachwuchs auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zu fördern. Mehrere, ganz ausgezeichnete junge Wissenschaftler, schon früh in die Fakultätsarbeit integriert, werden in der Fortsetzung alter Tradition planmäßig an verschiedene ausländische Universitäten zu einem Forschungsjahr hinausgesandt, das sie generell mit auffallendem Erfolg ausnützen.

Ich möchte als Beispiel zwei junge norwegische Rechtshistoriker nennen, die in Frankfurt beziehungsweise München solche Studienzeiten verbrachten, und die nach meiner Meinung schon gezeigt haben, daß sie ihrem Land das hohe wissenschaftliche Niveau für die Zukunft gewährleisten werden.

Der eine ist ein Schüler von Sandvik und heißt Dag MICHALSEN. Er hat eine Arbeit 1983 über « Ugeblad for Lovkyndighed, Statistikk og Statsøkonomi 1861-1870 » veröffentlicht, eine juris-

tische Zeitschrift, die von 1861 bis 1870 ein sehr wichtige Rolle spielte. Er untersucht jetzt die norwegische Rechtswissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts vor europäischem Hintergrund.

Der andere, Ola MESTAD, hat 1985 ein vielbeachtetes Buch über Fragen des norwegischen Petroleumrechts veröffentlicht, « Statoil og statlig styring og kontroll ». Sein rechtshistorisches Forschungsvorhaben betrifft die Entwicklung des norwegischen und deutschen Aktienrechts im 19. Jahrhundert.

Insgesamt bietet das heutige rechtswissenschaftliche Milieu in Norwegen eine Vielfalt an außerordentlich guten Leistungen, auf die ich kurz aufmerksam machen wollte, da dieses Land in dem Kolloquium nicht mit direkter Stimme vertreten ist.

CLAES PETERSON

RECHTSGESCHICHTE ALS AKADEMISCHE DISZIPLIN
IN SCHWEDEN: UNIVERSITÄTSPOLITISCHE UND
WISSENSCHAFTSTHEORETISCHE REFLEXIONEN

Wie der Titel meines Vortrages angibt, werde ich Ihnen heute ein Bild der Situation und Lage der Rechtsgeschichte als Forschungs- und Unterrichtsdisziplin an den schwedischen Universitäten zeichnen. Als Ausgangspunkt und Rahmen meiner Darstellung habe ich jene Auffassung von Wissenschaft und Universität gewählt, die sich in Schweden während der letzten Jahrzehnte sehr stark zur Geltung gebracht hat.

In unseren Tagen ist die Autonomie der Universitäten und der Forschung in Schweden in Frage gestellt geworden. Der bis fast zur Trivialität wiederholte Topos der Freiheit der Wissenschaft kann in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht verstanden werden. Ist es wirklich so, dass man diese Freiheit der Wissenschaft ohne eine Autonomie der Universitäten nicht realisieren kann, ist eine Frage die oftmals gestellt wird. Ein in diesem Zusammenhang naheliegendes Argument lautet: Wenn die Gesellschaft den Universitäten Geldmittel zur Verfügung stellt, hat man dann auch nicht Recht zur erwarten, dass die Wissenschaftler und Forscher sachlich und fachlich auf dafür arbeiten? Mit einer solchen Einstellung wird die Folgerung leicht, dass man eine für die Wissenschaft zureichende Freiheit geschaffen hat, wenn die Gesellschaft ihre Aufträge auf eine transparente und demokratische Weise der Wissenschaft gegeben hat. Die Einheit der Wissenschaften stellt also die Summe der gesellschaftlichen Aufträge dar und konsequenterweise tritt an der Stelle des Namens Universität der Ausdruck Gesamthochschule. Die Veränderung kann man auch darin sehen, dass man immer stärker betont, dass Ausbildung und For-

schung den Interessen und Bedürfnissen der Abnehmer angepasst werden müssen. Die Wissenschaft wird also immer mehr auf die kurzfristigen Bedürfnisse der wandelbaren Gesellschaft bezogen.

Die Frage der Freiheit der schwedischen Universitäten ist gerade heute aufs neue aktualisiert geworden. Die Regierung hat nämlich in diesen Tagen vorgeschlagen, dass der Vorstand der Universität aus einer Mehrheit von Vertretern der Gesellschaft bestehen soll. Das bedeutet, dass die Vertreter der Universität eine Minorität in jenem Vorstand ausmachen werden, wo alle wichtigen Entscheidungen der wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtung der Universität getroffen werden sollen. Als Hauptargument für diese Veränderung bringt man vor, dass ein Universitätsvorstand, der aus sog. Allgemeinvertretern zusammengesetzt ist, leichter eine Umformung des Arbeitsbereichs veranlassen kann als die Vertreter des Arbeitsbereichs selbst die mit ihrem Revierdenken beim Herkömmlichen bleiben wollen. Dieser Auffassung liegt ein Pragmatismus zugrunde, der für solche Wissenschaften nichts übrig hat, deren Ergebnisse nicht unmittelbar in praktisches und damit « nützlich » Handeln umgesetzt werden können.

Eine in diesem Zusammenhang relevante Frage ist, ob es richtig ist, Anforderungen an die Universitäten im Namen der Wissenschaft zu stellen, wenn es ein von allen bekanntes und akzeptiertes Verhältnis ist, dass die Universitäten Mittel und Instrumente der Gesellschaft darstellen und dass sie das sein müssen was die Gesellschaft entscheidet. Wenn es wirklich die Absicht der Gesellschaft ist, dass die Wissenschaft sich zum Gewöhnlichen und Nützlichen begrenzen soll, ist es dann überhaupt möglich zu erwarten, dass die Forscher sich verpflichtet fühlen werden, das wissenschaftliche Denken auf eine wirklich progressive Weise zu entwickeln? Die heutzutage gängige Auffassung von der Stellung der Universitäten geht also dahin, dass sie Diener der Gesellschaft darstellen sollen, deren Hauptaufgabe es ist, Instrumente für die gesellschaftlichen Absichten zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig werden aber Ansprüche seitens der Gesellschaft erhoben, dass diese Instrumente nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelt werden sollen und eine wissenschaftliche Tragfähigkeit haben müssen. Aber will man dieses Ziel erreichen, dann muss

man auch die Wissenschaft wollen. Paradoxerweise ist es jedoch zu vermerken dass die Wissenschaft eine Tendenz hat aufzuhören, Wissenschaft zu sein, wenn sie zu einem blossen Mittel reduziert wird und nicht gleichzeitig als eine für sich selbst und an sich betriebene Wissenschaft befördert wird. Diese Tendenz zeigt sich, wenn Ideen zurückgewiesen oder wissenschaftliche Fächer abgeschafft werden mit der dass sie keinen Nutzen für das praktische Leben haben, dass man keine empirisch belegbare nützliche Anwendung für sie finden kann.

DIE EINRICHTUNG EINES BESONDEREN LEHRSTUHL DER RECHTSGESCHICHTE IN UPPSALA 1897

1897 wurde ein besonderer Lehrstuhl für Rechtsgeschichte an der Universität Uppsala eingerichtet. Die Rechtsgeschichte wurde damit eine abgegrenzte und selbständige Unterrichts- und Forschungsdisziplin. Man hat behauptet, dass die Emanzipation der Rechtsgeschichte als eine selbständige Disziplin mit einem eigenen Lehrstuhl ein Ausdruck dafür war, dass die Wissenschaftsauffassung der historischen Rechtsschule nun auch in Schweden endgültig festen Fuss gefasst hätte. Diese Auffassung ist natürlich falsch. In Wirklichkeit bedeutete die sog. Emanzipation der Rechtsgeschichte eine Isolierung im Verhältnis zur Rechtswissenschaft im übrigen und stellte eine Endphase in der Entwicklung zu einer vollständigen « Enthistorisierung des Rechts » dar. Eine solche Isolierung der historischen Modalität des Rechts stand in einem scharfen Gegensatz zu dem, was Savigny mit einer « geschichtlichen Rechtswissenschaft » meinte.

Die rechtswissenschaftlichen Ansätze der historischen Schule wurden schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts in das schwedische Universitätsstudium eingeführt. Carl Johan Schlyter, ein der hervorragendsten Universitätsjuristen des 19. Jahrhunderts, hat auch Savigny recht verstanden, wenn er die Auffassung vertrat, dass die Geschichte für die Wissenschaftlichkeit des Rechts überhaupt mit konstituierend sei.

Die im Jahre 1897 neueingerichtete Spezialprofessur der Rechtsgeschichte symbolisierte deswegen eine endgültige Zurück-

drängung der Wissenschaftskonzeption der historischen Schule. Als Motiv für die Einrichtung der Professur wurde Folgendes angegeben:

1. Während des 19. Jahrhunderts hatten hervorragende ausländische, d.h. deutsche, Forscher (Amira, Maurer) auf die grundlegende Bedeutung der schwedischen mittelalterlichen Gesetze für ein wissenschaftliches Studium aller germanischen Rechtsbildungen hingewiesen. Aus nationalen Gründen war es für Schweden unerwünscht, dass man auf diesem ideologisch bedeutungsvollen Forschungsgebiet von ausländischer Forschung abhängig war. Deswegen war es angebracht, dass auch in Schweden finanzielle Mittel für diesen Zweck abgesetzt wurden.

2. Ausserdem stellte das Fach einen wichtigen Erkenntnisvorrat für das positive Recht dar. Die Rechtsgeschichte sollte folglich in der Eigenschaft einer « Dienerin » rechtsgeschichtliche Einführungen und Hintergründe der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft zur Verfügung stellen.

Die Entwicklung des Faches ist seit 1897 von einer fortgehenden Isolierung von dem übrigen Rechtsstudium geprägt. In immer höherem Grad hat man Rechtsgeschichte als eine antiquarische Tätigkeit mit einem gewissen Kuriositätswert aufgefasst. Im besten Falle hat man Rechtsgeschichte als einen allgemeinen Bildungsstoff charakterisiert, den jeder schwedische Jurist im Gepäck haben muss. Dass Rechtsgeschichte zu der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts beitragen konnte und sollte, gehörte nicht zu dieser Vorstellungswelt.

Die problematische Lage der Rechtsgeschichte ist auch seitdem bei jeder Reform der juristischen Ausbildung aktualisiert geworden. Zu wiederholten Malen hat man gefordert dass Rechtsgeschichte als eine selbständige Unterrichts- und Forschungsdisziplin abgeschafft werden sollte. Der rechtshistorische Stoff sollte stattdessen aufgeteilt werden und als Einführungen in die positivrechtlichen Fächer aufgenommen werden. Die juristischen Fakultäten haben jedoch ihre Forschungsmittel stark verteidigt und es ist ihnen gelungen, die Universitätsbehörden zu überzeugen, dass man einen besonderen Lehrstuhl der Rechtsgeschichte zur Verfügung haben musste.

Charakteristisch für die Lage der Rechtsgeschichte und die wachsenden Ansprüche auf eine gesellschaftswissenschaftliche Anpassung der Rechtsgeschichte ist, wenn im Zusammenhang mit einer Studienreform in den fünfziger Jahren den Forderungen auf eine Abschaffung der Rechtsgeschichte auf folgende Weise begegnete:

Rechtsgeschichte ist ein geeignetes Studium, um den Studenten einen Einblick in jenen Zusammenhang, der zwischen dieser Entwicklung und den politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Strömungen während verschiedener Zeiten besteht, zu geben. Auf diese Weise ausgeformt wird die Rechtsgeschichte zu einem wertvollen und unentbehrlichen Bestandteil der Juristenausbildung. Rechtsgeschichtliche Kenntnisse sind nur in einem ziemlich begrenzten Umfang unmittelbar praktisch anwendbar, aber gewisse derartige Kenntnisse sind ein notwendiges Hilfsmittel für ein wirkliches Verständnis und eine lebendige Aneignung des geltenden Rechts.

Als Ergebnis dieser Reform wurde Rechtsgeschichte als ein obligatorisches Studium von 10 Wochen in das erste Studienjahr eingeordnet.

DIE STUDIENREFORM DER SIEBZIGER JAHRE UND DIE KRITIK DER RECHTSGESCHICHTE

In den siebziger Jahren wurde in Schweden eine Universitätsreform durchgeführt, die stärker als je den Charakter der Universitäten als Berufsschulen markierte. Ferner trat eine immer stärker gewordene Tendenz hervor, die Unabhängigkeit der Universitäten zugunsten einer gesellschaftlichen Steuerung zu vermindern. Das Universitätsstudium wurde nach gewissen Berufslinien organisiert, d. i. Ausbildungsprofile, die einen jeden zu gewissen definierten Berufen leiten sollten. Diese dem Arbeitsmarkt angepasste Studienorganisation bereitete besonders den humanistischen Fächern gewisse Probleme, weil es auf diesem Gebiet eine Reihe von Disziplinen gibt, die nicht unmittelbar auf einem praktischen

und nützlichen Berufszweck bezogen werden können. Derartige Probleme hatte die juristische Ausbildung gewiss nicht, die von alters her zu einer abgegrenzten Ganzheit mit einem eigenen Berufsprofil als ihren Zweck verbunden war. Die Universitäts- und Wissenschaftsauffassung, die sich in diesem Zusammenhang geltend machte, lehnte die Bedeutung des Idealen im Realen ab. Man kann in diesem Denken eine Aufteilung zwischen Subjekt und Objekt deutlich spüren, die mit sich bringt, dass man die Wirklichkeit als einen vorgegebenen Gegenstandsbereich auffasst. Diese Wissenschaftsauffassung spiegelt sich in der Entwicklung quantitativer Beurteilungsmaßstäbe für die Nützlichkeit der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und ihrer daraus folgenden Existenzberechtigung wieder. Die empirisch quantifizierbaren Wissenschaften werden in ihrer Kombination von einem auf empirischen Weg belegbaren Stoff mit einer logischen aufgebauten Methode, oft mit der Hilfe von Informationstechnik entwickelt, als besonders wissenschaftlich aufgefasst. Auf diese Frage werde ich im Folgenden zurückkommen.

Das übergreifende Ziel der Reform des Jurastudiums war auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts ausgerichtet. Es ist selbstverständlich, dass ein Fach wie Rechtsgeschichte dann in eine problematische Lage kommt: man kann ja, was die Rechtsgeschichte betrifft, auf keinen nützlichen Zweck der Disziplin hinweisen, weil die rechtsgeschichtlichen Kenntnisse in einer praktischen Berufssituation nicht umsetzbar sind. Der schwedische Reichstag hat trotzdem entschieden dass Rechtsgeschichte auch fortsetzungsweise als eine allgemeine historische Einführung in das Rechtsstudium studiert werden sollte. Die Rechtsgeschichte dürfte ihren Platz im Jurastudium behalten mit der Motivierung, dass sie das Rechtssystem als « eine Funktion der Gesellschaftsordnung und von politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Faktoren bestimmt » hervorheben sollte. Mit anderen Worten ein gesellschaftswissenschaftlich oder soziologisch geprägtes Studium der Rechtsgeschichte. In diesem Zusammenhang wurde auch explizit ausgesagt, dass man kaum behaupten dass Rechtsgeschichte irgendeine Bedeutung als Propädeutik für die positivrechtlichen Studien haben konnte. Konsequenterweise hat man auch vorgeschlagen, dass der rechtshistorische Stoff in die Rechts-

soziologie integriert werden sollte. Damit hat die Rechtsgeschichte ihre Bedeutung für die Rechtswissenschaft an sich völlig verloren. Gemäss dieser Grundauffassung haben sich die Universitätsbehörden auf eine Abschaffung der Professur der Rechtsgeschichte an der Universität Stockholms eingerichtet. Mit der vorgeschlagenen Konzeption der Rechtsgeschichte erklärte man, dass die Unterrichtsbedürfnisse von einem Universitätslektor befriedigt werden konnten.

Wie haben die Vertreter der Rechtsgeschichte und der Rechtswissenschaft im Ganzen auf diesen Vorschlag reagiert?

Alle Rechtswissenschaftler die an der Diskussionen teilgenommen haben, waren darüber einig, dass Rechtsgeschichte eine juristische Disziplin ist. Die Juristen brauchen die Rechtsgeschichte als eine juristische Methodendisziplin. Die Rechtsgeschichte soll eine Dienerin der positivrechtlichen Fächern sein, und die Rechtshistoriker sollen sich primär der Geschichte der Rechtsregeln und Rechtssysteme widmen. Als Lösung des Dilemmas hat man von der Seite der Professoren der Rechtsgeschichte vorgeschlagen, teils dass eine der drei Professuren der Rechtsgeschichte in eine « Reichsprofessur » der Geschichte des Bodenrechts umgewandelt werden sollte, weil man gerade auf dem Gebiet des Bodenrechts eine praktische Anwendung der Rechtsgeschichte nachweisen könnte, teils dass die Rechtsgeschichtler sich auf eine Erforschung der Rechtsentwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts konzentrieren sollten. Nach dieser Meinung müssten die Forscher der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts Priorität geben um auf eine für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und praktische Jurisprudenz sinnvolle Weise arbeiten zu können. Mit anderen Worten waren auch die Rechtsgeschichtler der Auffassung, dass die Existenzberechtigung der Disziplin aus guten Gründen in Frage gestellt werden konnte, zumindest als obligatorisches Unterrichtsfach, wenn man sich als Rechtsgeschichtler in allzu hohem Grade älteren Perioden der schwedischen Rechtsentwicklung widmete. Die Rechtshistoriker konnten folglich selbst keine andere Aufgabe für die Rechtsgeschichte sehen als die dienende; sie akzeptierten ohne weiteres eine im Verhältnis zu den positivrechtlichen Fächern untergeordnete Stellung.

An Reflexionen über die Wissenschaftlichkeit der eigenen Forschungstätigkeit fehlte es in der Diskussion.

Die Reform hatte zur Folge, dass Rechtsgeschichte fortsetzungsweise als ein obligatorisches Fach während des ersten Jahres studiert werden sollte. Die Unterrichtszeit wurde jedoch von 10 bis 6 Wochen verkürzt. Ferner wurde festgestellt dass das Studium teils eine Übersicht der europäischen Rechtsgeschichte, einschliesslich die Geschichte des römischen Rechts, teils eine Übersicht der schwedischen Rechtsgeschichte umfassen sollte. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass das Studium darauf zielen sollte, den Studenten eine Auffassung vom Zusammenhang zwischen der Rechtsentwicklung und der Gesellschaftsentwicklung im Ganzen zu geben.

Die Wissenschaftsauffassung die die heutige schwedische gesellschaftswissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Forschung prägt, hat für die Rechtsgeschichte zur Folge gehabt, dass sie einerseits ihre Legitimation beziehungsweise Existenzberechtigung als Universitätsdisziplin auf die positivrechtlichen Fächer als eine Dienerin bezieht, andererseits dass sie sich durch eine Aneignung der Problemstellungen und Forschungsmethoden der Gesellschaftswissenschaften eine Stellung als legitime Wissenschaft zu verschaffen versucht. Diese Identitätsproblematik kan man heute sowohl im Unterricht als auch in der Forschung spüren. In der Forschung ist man um eine Befriedigung der beiden Perspektiven bemüht, sowohl die rechtsdogmatische wie die sozialgeschichtliche/soziologische, ohne Vermittlungspunkte zu finden. Besonders im Unterricht tritt dieses Dilemma mit Deutlichkeit hervor. Der rechtsgeschichtliche Stoff scheint überwältigend aus Mangel an nachweisbarer innerer Struktur und Idee. Die Studenten fühlen sich machtlos und ratlos vor einem amorphen und — wie es scheint — grenzenlosen Stoff. Dies hat zur Folge, dass sie nicht lernen um selbst zu schaffen, was meiner Meinung nach ein Leitstern des akademischen Studiums sein muss, sondern dass sie sich den Stoff auf eine mechanische und unproduktive Weise einpauken, indem sie sich nur auf das Gedächtnis und nicht auf ihre eigene schöpfende Kraft verlassen (*non vitae sed scholae discunt*). Die Rechtsgeschichte wird ein toter Stoff, den man wegen einer Prüfung lernt, um ihn

dann schnell zu vergessen. Wenn man die Lage der Rechtsgeschichte im Unterricht bedenkt liegt, es nahe, Anselm Feuerbach anzuführen, der das folgende Urteil über die Geschichte im Hinblick auf die historische Schule ausgesprochen hat:

Die Geschichte erklärt, wie Etwas nach und nach geworden; wie und was dieses sei, lehrt die Geschichte nicht. Was der Geschichte angehört, ist schon dem Leben abgestorben.

Es ist damit völlig berechtigt die Frage zu stellen, wozu nützt eine Rechtsgeschichte, die nur von einem toten, dem Leben abgestorbenen Stoff handelt?

Leider muss man feststellen, dass die schwedischen Rechtshistoriker wenig dazu beigetragen haben, Rechtsgeschichte als etwas anders als einen toten Stoff darzustellen.

Die drei Professuren der Rechtsgeschichte (Uppsala, Stockholm, Lund), deren Anzahl seit dem Anfang des Jahrhunderts konstant ist, sind heute mit Vertretern einer neuen Forschungsgeneration wiederbesetzt geworden. Auch Doktoranden der Rechtsgeschichte gibts an sämtlichen drei Fakultäten. Man könnte deswegen zufrieden sein in der Überzeugung, das die Zukunft der Disziplin in absehbarer Zeit gesichert ist. Es ist jedoch höchst wahrscheinlich, dass die Existenz der Rechtsgeschichte bei einer erneuten Ausbildungsreform wieder in Frage gestellt wird. Entscheidend wird es dann sein, ob es gelungen ist den Rechtsgeschichtlern eine Wissenschaftlichkeit des Faches zu entwickeln, die es zu einem relevanten Bestandteil der Juristenausbildung macht.

Andernfalls wird der Fortbestand der Rechtsgeschichte als Unterrichts- und Forschungsdisziplin davon abhängen, wie stark der Traditionalismus der Juristen sich geltend machen kann. Bei der letzten Studienreform war es gerade dieser Traditionalismus, der die Rechtsgeschichte vor einer Abschaffung gerettet hat. Auf den starken Widerstand, den die Professoren damals gegen den Vorschlag geleistet haben, antworteten die Universitätsbehörden: « Lassen wir die Juristen ihre alten Professuren behalten, wenn sie da so gern wollen! ».

RECHTSGESCHICHTE ALS GESCHICHTLICHE RECHTSWISSENSCHAFT

Die Lösung der problematischen Lage der Rechtsgeschichte kann man bei uns nicht in dem finden dass man sich entweder immer moderneren Zeiten widmet um dadurch ihr vermeintlichen Stellung als Dienrin für die positivrechtlichen Fächern gerecht zu werden, oder dass man ihr wissenschaftliches Alibi durch die Aneignung von Perspektiven und Methoden der Gesellschaftswissenschaften sucht. Die Lösung ist viel schwieriger und fordert einen grossen Aufwand an theoretische Arbeit. Die Rechtsgeschichte muss fähig sein zu einem erhöhten rechtswissenschaftlichen Bewusstsein beizutragen. Erst dann kann die Rechtsgeschichte ihre Legitimation gewinnen und ihren Fortbestand als Unterrichts- und Forschungsdisziplin an einer juristischen Fakultät verteidigen. Eine Voraussetzung ist jedoch dass die übrigen rechtswissenschaftlichen Fächer nicht einseitig um kurzfristige Nützlichkeitszwecke zu befriedigen betrieben werden. Die Rechtswissenschaft im Allgemeinen, einschliesslich Rechtsgeschichte, sollte deswegen eine exklusive wissenschaftliche Identität suchen. Wie das Studium heute organisiert ist, kann man es am Besten als eine « Brotwissenschaft » beschreiben. Alle « Brotwissenschaft » zielt darauf dass man ausschliesslich die Resultate lernen. Mit Blick nur auf den äusseren Zweck des Studiums werden die Gründe der Tätigkeit nicht reflektiert: Entweder bleibt man in glücklicher Unbewusstheit, dass das wissenschaftliche Studium gewisse Ausgangspunkte hat, die es als Wissenschaft konstituieren, oder man weist sie in vollem Bewusstsein von sich mit der Begründung dass sie nicht nutzbringend seien. Man kann sich natürlich auch die Möglichkeit vorstellen, dass gewisse wissenschaftlichen Grundlagen auf eine mechanische Weise gelernt werden dann wiederum um einen äusseren Zweck zu erreichen, z.B. eine Prüfung. Das wissenschaftliche Studium ist heute in einem allzu hohem Grad auf seine empirisch-praktische Anwendung bezogen, bedeutet auch dass man sich nur als ein Mittel betrachtet. Diese Auffassung der Wissenschaft als ein Mittel, ein Instrument, hat zur Folge, dass

1. das Gelernte aus Mangel an kreativem Schaffen ein mechanischer, starrer und, wie im Falle der Rechtsgeschichte, toter Stoff wird, weil es nur auf das Gedächtnis gegründet ist und nicht auf eine organische und lebendige Weise aufgenommen und umgeformt ist. Man kann den Stoff nicht beherrschen, sondern man wird von dem Stoff bestimmt. F.C. von Savigny hat in seinen berühmten Marburger Methodenvorlesungen folgende einsichtsvolle, anregende und heute höchst aktuelle Betrachtung über das Problem angestellt:

Eine solche Behandlung würde von sehr geringem Werte sein, wenn sie ein blosses Fachwerk, ein bequemes Aggregat der Materien lieferte. Sie wäre dann blosser Erleichterung des Gedächtnisses, soll sie wahres Verdienst haben, so muss ihr innerer Zusammenhang eine Einheit produzieren.

2. das Interesse und die Aufmerksamkeit aus Mangel an Konnexität zwischen Subjekt und Objekt richten sich auf das Zufällige, so dass man für das Allgemeine blind wird. Deswegen wird es dem Forscher schwieriger, wirkliche Fortschritte zu machen.

Diese empiristische Denkweise ist heute die herrschende unter den Gesellschaftswissenschaftlern und den Historikern. Wenn man vom Gewinnen neuerer Kenntnisse spricht, meint man ausschliesslich ein aus den Archiven und Bibliotheken Hervorbringen vergessenes, empirisches Stoffes. Folglich hat nur der empirische Stoff wissenschaftlichen Wert. Darauf, folgt, dass jedem Versuch zu Entdeckungen im Allgemeinen, im Idealen, im Subjekt usw. Skepsis begegnet und er als etwas nicht zur Wissenschaft Gehören des klassifiziert wird. Die Wissenschaft soll sich nur mit « sicheren Belege » beschäftigen und sie in einer vorgegebenen Kausalkette zusammenbinden.

Soll die Rechtsgeschichte eine Wissenschaft an sich sein, muss sie danach streben, die zwei Seiten der Wissenschaft zu vereinigen einerseits den Stoff, andererseits die Form, die ideale Seite. Den Stoff in seine richtige Form zu giessen, stellt gleichzeitig eine Begrenzung dar, für die die Vernunft sich entschieden hat. Savigny hat den Weg zu einer wahren Rechtswissenschaft in dieser historisch-philosophischen Dialektik gesehen:

Ein zweifacher Sinn ist dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das eigentümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, d.h. in dem Verhältnis, welches das allein wahre und natürliche ist.

Diese Ziel sei dann erreicht,

wenn die Darstellung eine eigene, selbständige Form hat, und zugleich den Stoff zu lebendiger Anschauung bringt.

In diesem letzten Zitat hat Savigny eine Verbindung zwischen Objekt- und Subjektwelt ausgedrückt, mit der er Rücksicht sowohl auf den Stoff und seine inneren Möglichkeiten, als auf die kreative Vernunft, die Form nimmt.

Savigny stellt weiter auf eine einleuchtende Weise fest, dass der überwiegende Einfluss des bestehenden Stoffs auf keine Weise vermeidlich ist

aber es wird uns verderblich sein, solange wir ihm bewusstlos dienen, wohlthätig, wenn wir ihm eine lebendige bildende Kraft entgegensetzen (...) oder ob eine gründliche Wissenschaft uns lehren soll, diesen historischen Stoff frei als unser Werkzeug zu gebrauchen.

Unterricht und Forschung sollten sich auf die Einübung dieser kreativen Seite statt auf den Stoff konzentrieren, da der Stoff ohne die Kreativität der Vernunft etwas abgegrenztes und totes wird. Wenn die Rechtsgeschichte mehr als etwas was « schon dem Leben abgestorben » ist (Feuerbach), sein will, muss sie in der Forschung ebenso wie im Unterricht danach streben dieser Qualität einen Grundlage geben, die die Voraussetzung eines produktiven, wissenschaftlichen Denkens ist: « Lerne nur, um selbst zu schaffen ». Ohne dieses Ziel wird man nur eine Maschine, die einen umfassenden historischen Stoff lernt, ohne einen akzeptablen Zweck angeben zu können. Man muss Rechtsgeschichte sowie wie alle anderen Wissenschaften ohne Rücksicht auf äussere Zwecke betreiben, erst dann wird der Weg zu einer freien, lebendigen und schöpferischen wissenschaftlichen Tätigkeit geöffnet.

DITLEV TAMM

DIE RECHTSGESCHICHTLICHE FORSCHUNG
IN DÄNEMARK - EINIGE TENDENZEN

1. Erst im 18. Jahrhundert finden wir Spuren einer selbständigen dänischen Rechtswissenschaft. Fast gleichzeitig fängt das Studium der dänischen Rechtsgeschichte an. Für die Richtung des Studiums der dänischen Rechtsgeschichte war die Sammlung des dänischen Rechts nach der Einführung des Absolutismus in einer Kodifikation — das dänische Gesetzbuch des Königs Christians V⁽¹⁾ — von entscheidender Bedeutung. Inhaltlich stützte sich das Gesetzbuch auf ältere dänische — und teilweise norwegische — Gesetze. Die Geschichte dieser Gesetzgebung reicht in das 12. und 13. Jahrhundert zurück. Die ersten aufgezeichneten dänischen Provinzialgesetze stammen aus dem 13. Jahrhundert. Unter ihnen ist besonders das Jütsche Gesetz von 1241 als ein Beispiel für die königliche Gesetzgebung in der europäischen Gesetzgebungswelle des 13. Jahrhunderts hervorzuheben zu deren Geschichte uns Sten Gagnér in seinen « Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung » wichtige Beiträge geliefert hat. Dieses Gesetz von 1241 und die spätere königliche Gesetzgebung sind die Grundlage worauf das Gesetzbuch von 1683 baut. Es ist auf diese Weise verständlich, dass ein geschichtliches Studium der alten dänischen Rechtsquellen als notwendig aufgefasst wurde, um die Absichten des absoluten Gesetzgebers zu verstehen. Ein anderer für die Entstehung des historischen Studiums des dänischen Rechts wichtiger Umstand war die Einführung eines juristischen Staatsexamens an der Uni-

(1) Siehe u.A. Ditlev TAMM, *The Danish Code of 1683 - an Early European Code in an International Context*, in *Scandinavian Studies in Law* 1984, S. 163-180 und Ditlev TAMM (Red.): *Danske og Norske Lov i 300 Ar* (1983).

versität Kopenhagen im Jahre 1736. Erst dann waren die institutionellen Voraussetzungen für ein theoretisches Studium des dänischen Rechts vorhanden.

Aus der Erkenntnis der Bedeutung eines historischen Studiums für die rechte Anwendung der dänischen (und norwegischen) Gesetzbücher ist das Hauptwerk der dänischen Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts entstanden, die Geschichte der dänischen Gesetze (*En Dansk Lov-Historie*) von Peder Kofod Ancher, die in zwei Bänden 1769 und 1776 erschienen ist. Das Werk ist ganz im Banne der Gesetzgebungsphilosophie von Montesquieu und seinem Geist der Gesetze konzipiert worden. Ganz plastisch kommen die massgebenden Ideen des Werkes schon in dem Emblem des Titelblatts zum Ausdruck. Es wird ein Baum dargestellt als Sinnbild des dänischen Gesetzbuches von 1683. Die Wurzeln des Baumes stellen die älteren dänischen Gesetze vor. Darunter wird geschrieben: « *In radice vita et spiritus* » - Das Leben und den Geist des Gesetzbuches findet man in den älteren Gesetzen. Mit diesem Werke war Kofod Ancher zugleich der Gründer einer dänischen Gesetzgebungswissenschaft. Er erklärt uns nämlich, dass Kenntnisse der Rechtsgeschichte nicht nur notwendig sind um die geltenden Gesetze zu verstehen; historische Kenntnisse sind auch notwendig um neue Gesetze zu geben. Seine grundlegenden Vorstellungen kommen schon in den ersten Sätzen seiner Gesetzgebungsgeschichte zum Ausdruck: « Wer weiss, dass die wahre Bedeutung des Gesetzes vor Allem von der eigenen Absicht des Gesetzgebers abhängt und, dass man weder zur Einen noch zur Anderen ohne genaue Kenntnisse des Ursprungs der Gesetze kommt, kann nicht darüber zweifeln dass ein Jurist um die Gesetze richtig zu verstehen die Geschichte der Gesetze kennen muss, also wann, durch wen, warum und aus welchem Anlass ein Gesetz gemacht worden ist ».

Eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Werke über die dänische Rechtsgeschichte, die seitdem erschienen sind, zu geben ist hier nicht am Platz ⁽²⁾. Um die Bestrebungen der heutigen

(2) Siehe jetzt kurz meine Übersicht in *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Dritter Band: *Das 19. Jahrhundert*. Vierter Heftband: *Die nordischen Länder* (1987), S. 186-187.

dänischen rechtsgeschichtlichen Forschung, ihre Stellung zu definieren, einschätzen zu können glaube ich doch, dass es wertvoll ist, jedenfalls grosso modo die wechselnden Leitbilder der dänischen Rechtshistoriker zu kennen. Auch sollte man wissen, dass es bis vor wenigen Jahren nur eine juristische Fakultät in Dänemark gab, und dass nur ein Professor volltätig die rechtsgeschichtliche Forschung betrieben hat. Bis Anfang dieses Jahrhunderts musste dieser Professor zugleich andere juristische Fächer betreuen. Das war der Fall bei J.A.L. Kolderup-Rosenvinge, dem für seine 1832 erschienene Geschichte der dänischen Rechtsgeschichte⁽³⁾ die Deutsche Rechtsgeschichte von Eichhorn als Vorbild diente. Kofod Ancher hatte sein rechtsgeschichtliches Hauptwerk als eine Geschichte der *Gesetze* aufgefasst. Mit Kolderup-Rosenvinge bürgert sich die Benennung *Rechtsgeschichte* ein. Es wird dadurch unterstrichen, dass nicht nur Gesetze sondern auch Gewohnheiten Gegenstand der Rechtsgeschichte sind. Der Einfluss der deutschen historischen Schule ist auch in diesem Benennungswechsel deutlich. Als erster stellt Kolderup-Rosenvinge die dänische Rechtsgeschichte im Rahmen des massgebenden Systems von Hugo-Heise dar. Die Rechtsgeschichte wird in äussere und innere Rechtsgeschichte eingeteilt.

Tief beeinflusst wurde die dänische Rechtsgeschichte auch von dem fast paradigmatischen Wechsel in der Stellung der Rechtsgeschichte, der um 1870 mit den Werken von v. Amira, Brunner u.A. eingetreten ist. Die Auffassung von der Rechtsgeschichte als einem Zweig der allgemeinen Kulturgeschichte wurde auch von dänischen Rechtshistorikern aufgegriffen. Die wenigen dänischen Rechtshistoriker fingen jetzt auch an, sich für das vergleichende Element der Rechtsgeschichte zu interessieren.

Grundsätzlich befasste sich die ältere rechtsgeschichtliche Forschung mit der Epoche, die sich von den vermuteten Ursprüngen des dänischen Rechts im Altertum bis zum Jahre 1683 erstreckte. Das dänische Gesetzbuch markierte den Übergang von der Rechtsgeschichte zum geltenden Recht.

Bis in die Nachkriegszeit hinein hat das Jahr 1683 die Grenze zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht angegeben. Haupt-

(3) J.A.L. KOLDERUP-ROSENVINGE, *Grundrids af den danske Rets-histoire* (1822¹, 1832², 1860³).

thema der rechtsgeschichtlichen Forschung waren bis in die 1940-er Jahre die mittelalterlichen Quellen der dänischen Rechtsgeschichte und vor Allem die dänischen Provinzialgesetze aus dem 13. Jahrhundert, die bis 1683 das Fundament des dänischen Rechts waren. Mehrere Generationen dänischer Rechtshistoriker haben sich dieser Arbeit gewidmet, deren wichtigstes Ergebnis die Einsicht war, dass mehrere Textstufen in den überlieferten Redaktionen der alten Gesetze spürbar sind. Nicht alle Vorschriften der Gesetze stammen aus der selben Zeit, sondern rechtliche Überlieferungen aus mehreren Epochen spiegeln sich in den Gesetzen wider.

Auf diese Weise hat Poul Johannes Jørgensen, einer der grossen Namen in der dänischen rechtsgeschichtlichen Historiographie, in einer Reihe von kleineren Abhandlungen in den Jahren zwischen 1900 und 1940 gezeigt, dass die alten Gesetzen strafrechtliche Normen aus verschiedenen Zeiten enthalten⁽⁴⁾. Sein Nachfolger als Rechtshistoriker in Kopenhagen, Stig Iuul, hat die Arbeit in dieser Richtung fortgesetzt. Besonders ist sein eingehendes Studium der Gütergemeinschaft in den alten Rechten hervorzuheben⁽⁵⁾. Auch andere Rechtshistoriker konnten hier genannt werden, es geht aber besonders darum hervorzuheben, dass die Rechtsgeschichte bis in die 1950-er Jahren noch ihren Schwerpunkt in der Forschung der mittelalterlichen Quellen fand. Es handelte sich keineswegs um das Studium der Rechtsquellen in ihrem sozialen Zusammenhang, sondern wesentlich um ein quellenkritisches Studium. Es ging nicht darum « the law in action » zu ermitteln, sondern um die Ermittlung des juristischen Inhalts der Quellen. Mit diesem Studium sind wir nur an die Schwelle der Erforschung der Familie oder der Wesens der Kriminalität im Mittelalter gelangt.

2. Einige Grundkenntnisse der Entwicklung des dänischen Rechts sind erforderlich, wenn man die ausgeforschten oder versäumten Themen der dänischen Rechtsgeschichte verstehen will:

⁽⁴⁾ Siehe bes. Poul Johannes JØRGENSEN, *Manddrabsforbrydelsen i den Skaanske Ret fra Middelalderen* (1922) und im allgem. sein Hauptwerk *Dansk Rethsistorie* (1940).

⁽⁵⁾ Stig IUUL, *Fællig og Hovedlod* (1940).

Als eine erste Epoche der dänischen Rechtsgeschichte kann der schon erwähnte Zeitraum der Provinzialgesetze aus dem 13. Jahrhundert aufgefasst werden. Nach der lutherischen Reformation im Jahre 1536 fängt eine neue Epoche an, die durch eine gestärkte Königsgewalt und eine intensive königliche Gesetzgebung charakterisiert wird. Im Jahre 1660 wird der Absolutismus durch einen coup d'état eingeführt. Sein rechtliches Fundament findet l'Ancien Régime in Dänemark in der Lex Regia von 1665. In dieser lex fundamentalis wird der König mit allen Majestätsrechten ausgestattet. Die grosse legislative Leistung in dieser Epoche ist die Ausarbeitung des dänischen Gesetzbuches von 1683. L'Ancien Régime dauert bis 1848. In diesem Jahre fangen die Verhandlungen über eine neue Verfassung an, die in das neue monarchisch-konstitutionelle Grundgesetz von 1849 ausmünden.

3. Die heutige rechtsgeschichtliche Forschung in Dänemark zeichnet sich durch eine Erweiterung des Forschungsfeldes aus sowohl was Zeitraum, geografischen Raum und Gegenstand betrifft. Ein erster Schritt in die Richtung einer Erforschung der neueren dänischen Rechtsgeschichte, d.h. der Epoche nach 1683, war eine Abhandlung aus dem Jahre 1950 über dänisches Privatrecht im 18. Jahrhundert⁽⁶⁾. Es handelt sich um eine Arbeit, die sich im wesentlichen auf die Analyse der Urteile des höchsten Gerichtshofes in diesem Zeitraum stützt. Der Verfasser, Thøger Nielsen, führt uns die Bedeutung des Naturrechts und des römischen Rechts in dieser Epoche vor Augen. Es wird einsichtig wie sich verschiedene Theorien über die Anwendung juristischer Lösungen aus dem Usus modernus Pandectarum und dem Naturrecht in den dänischen Gerichtsurteilen widerspiegeln. Es ist ein Werk, das die Wege der Rezeption des ius commune in Dänemark erhellt. Mit diesem Werk ist die Isolierung der dänischen Rechtsgeschichte durchbrochen was die Frage betrifft: Wie ist die Stellung der dänischen Rechtsgeschichte in einem europäischen Zusammenhang? Zur Zeit von Kofod Ancher ging es um die Unterstreichung der

(6) Thøger NIELSEN, *Studier over ældre dansk Formueretspraksis* (1950).

Eigenständigkeit der dänischen Rechtsentwicklung, ihre Kontinuität und die nationale Sonderstellung besonders dem deutschen Recht gegenüber. In einer Reihe von neueren Untersuchungen ist diese als neu zu bezeichnende europäische Richtung im Studium der dänischen Rechtsgeschichte fortgesetzt worden. Der vergleichende Aspekt ist daher sehr wichtig.

Eine wichtige Tendenz der heutigen dänischen Historiographie der Rechtsgeschichte ist also, die Stellung der dänischen Rechtsgeschichte in einem europäischen Kontext zu bestimmen. Diese Neuorientierung, die wegen eines gewissen nationalistischen Geistes bisher versäumt war, bestimmt jetzt auch die Erforschung der mittelalterlichen Quellen. Das bekannte Werk von Sten Gagnér über die Ideengeschichte der Gesetzgebung ist schon erwähnt worden. Die Perspektive das von Sten Gagnér geöffnet wird, um besser zu verstehen, wie auch die dänische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts als ein Teil einer gemeineuropäischen Bewegung anzusehen ist, ist schon in der dänischen Rechtsgeschichte ausgewertet worden. Ole Fenger hat in seiner Habilitationsschrift das alte dänische Recht von Totschlag bis 1683 in seinem europäischen Zusammenhang untersucht (7). In anderen kleineren Arbeiten hat er den Einfluss des römischen Rechts auf die dänische Rechtsentwicklung gewürdigt (8). Ein neulich erschienener Festschriftsaufsatz von meiner Seite, wo ein Vergleich zwischen dem dänischen Recht des 13. Jahrhundert und der Gesetzgebung des spanischen Königs Alfons X il Sabio angestellt wird, geht in dieselbe Richtung (9).

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung des Studiums des kanonischen Rechts um die dänischen Rechtsquellen richtig zu verstehen. Schon im Jahre 1840 hat Kolderup-Rosenvinge den Einfluss des kanonischen Recht auf die dänische Provinzialgesetze angezeigt. Andere haben dieses Studium fortgesetzt fast ausschließlich Ideen gratianischer Herkunft wiederspiegelt. Leider sind die Archive der dänischen Kirche des Mittelalters

(7) Ole FENGER, *Fejde og Mandebog* (1971).

(8) Ole FENGER, *Romerretten i Danmark* (o.J.) und DERS., *L'Influence du droit romain dans la Scandinavie médiévale*, *Irmæ* V, 14 (1981).

(9) Ditlev TAMM, *Mæth logh schal land bygæs*, in *Festschrift für Hans Thieme* (1986), S. 127-140.

alle verwunden. Trotzdem gibt es wichtige Studien zum Aufbau der kirchlichen Verwaltung in Dänemark im Mittelalter⁽¹⁰⁾ oder zum Kampf zwischen Staat und Kirche in Dänemark im 13. Jahrhundert⁽¹¹⁾. Das kirchliche Recht hat entscheidenden Einfluss auf die dänische Rechtsauffassung des Mittelalters ausgeübt. Wichtig ist auch die Verbindung zwischen kanonischem Recht und den Provinzialgesetzen. Wahrscheinlich ist die Bedeutung noch grösser als bisher angenommen.

Es gibt in Dänemark keine Unterscheidung zwischen Romanisten, Germanisten und Kanonisten. Eine Spezialisierung im kanonischen Recht gibt es nicht, obwohl vieles hier zum besseren Verständnis der dänischen Rechtsquellen aufzuschliessen ist. Im allgemeinen ist an dieser Stelle festzustellen, dass eine Annäherung der dänischen Rechtsgeschichte an die europäische Rechtsgeschichte eine neue und wichtige Dimension in der Historiographie der dänischen Rechtsgeschichte öffnet.

Ein wichtiges Arbeitsfeld der dänischen Rechtshistoriker waren stets die Editionen von Rechtsquellen. Besonders hervorzuheben sind Ausgaben der mittelalterlichen Gesetzgebung⁽¹²⁾, der Diplome des Mittelalters⁽¹³⁾ und eines Teils der Rechtssprechung aus dem 16. und 17. Jahrhundert⁽¹⁴⁾. Besonders die Editionen der Rechtsarchive erlauben eine ziemlich detaillierte Untersuchung des Rechts und seine Anwendung durch die Gerichtshöfe, « the law in action »⁽¹⁵⁾.

Eine andere Tendenz der Historiographie der heutigen dänischen Rechtsgeschichte ist eine Ausdehnung des Gegenstandes der dänischen Rechtsgeschichte um auch die Randgruppen der Gesell-

⁽¹⁰⁾ S. bes. Troels DAHLERUP, *Sysselprovstiet i Middelalderen* (1963).

⁽¹¹⁾ N. SKYUM-NIELSEN, *Kirkekampen i Danmark 1241-1290* (1963).

⁽¹²⁾ *Danmarks gamle Landskabslove I-VIII* (1933-1941) und *Danmarks gamle Købstandslovgivning I-V* (1957-1961).

⁽¹³⁾ *Diplomatarium Danicum* I Reihe, 1 Band J. (1938).

⁽¹⁴⁾ Siehe z. Beisp. *Danske Domme I-VIII* (1978-1987).

⁽¹⁵⁾ S. z. Beisp. den Aufsatz von Henrik STEVNSBOG und J. Chr. JOHANSEN, *Hazard ou Myopie*, in *Annales ESC* 1986 wo die These « reluctant litigators » in Frage gestellt wird und Grundlage einer seriellen Untersuchung dänischer Rechtsarchive, sowie dei These « from violence to theft ». Es wird gezeigt wie nur die zweite aber nicht die erste von diesen Thesen mit den dänischen Materialien übereinstimmt.

schaft wie Arme, die Frauen und die Landbevölkerung zu umfassen. Zu nennen ist eine Reihe von Studien über die Bauernbevölkerung und die juristische Ordnung der Landwirtschaft. Eine Arbeit aus dem Jahre 1949 war ein erster Versuch, die Rechtsgeschichte der bäuerlichen Gewohnheiten zu erforschen⁽¹⁶⁾. Auch das Studium der Rechtsstellung der Frauen findet seine Anhänger. Zu nennen ist eine Habilitationsschrift über die Rechtsstellung der Frauen im 17. und 18. Jahrhundert. Sie zeigt besonders die Stellung der « Kauffrau », der Frau die eine selbständige Gewerbstätigkeit ausübte⁽¹⁷⁾. Die Archive der Polizei ist ein anderer reicher Quellenbestand zur Erhellung der Sozialgeschichte des Ancien Régime, der ausgenutzt wird. Ein Thema der ganz neuen Rechtsgeschichte ist die Gesetzgebung während des zweiten Weltkriegs in Dänemark und die gerichtlichen Strafmassnahmen den Kollaborateuren gegenüber⁽¹⁸⁾.

Die von den Rechtshistorikern versäumten Themen und Arbeitsfelder sind viele. Die Zahl der dänischen Rechtshistoriker ist aber dafür auch zu gering. Es gibt noch vieles zu tun und über anwendbare Methoden nachzudenken. Mit den schon erwähnten Arbeiten begegnen sich die Rechtshistoriker mit den Sozialhistorikern. Das gilt auch für einen anderen Zweig der Rechtsgeschichte, der bei uns behandelt wird, das Recht der Lokalverwaltung. Auf diesem Gebiet sind besonders Studien zur Bedeutung des Gutsbesitzes als Verwaltungseinheit zu nennen.

Der Zauberwahn, die Hexenprozesse, besonders die Erforschung der dänischen Hexenprozesse ist ein anderer Gegenstand der rechtshistorischen Forschung, der in diesen Jahre viel Interesse erweckt⁽¹⁹⁾. Dank der Anwendung von Methoden, die von historischen Anthropologen entwickelt sind, hat die Forschung auf dem Gebiet der Hexenprozesse in den letzten Jahren viele Fortschritte gemacht. Es ist in Beispiel dafür, wie Rechtsquellen von Histori-

⁽¹⁶⁾ Poul MEYER, *Danske Bylag* (1949).

⁽¹⁷⁾ Inger DÜBECK, *Købekoner og konkurrence* (1978).

⁽¹⁸⁾ Ditlev TAMM, *Retsopgøret efter besættelsen* (1984), vgl. Ditlev TAMM, *Kollaboration und ihre Strafrechtliche Abndung in Danemark*, ZNR 1984, S. 44-73.

⁽¹⁹⁾ Siehe Beiträge von Gustav HENNINGSEN, Jens Chr. V. JOHANSEN und Karsten Sejr JENSEN in *Hexenprozesse, Deutsche und skandinavische Beiträge* (1983).

kern und Anthropologen mit erstaunlichen Ergebnissen hinsichtlich neuer Informationen über die Gesellschaft im Allgemeinen und die Mentalität einer Epoche, bearbeitet werden können. Die französische Historiographie hat hier einen Weg markiert. In den dänischen Rechtsarchiven ist auch ein noch zum grossen Teil unentdeckter Reichtum an Materialien zu finden zwar nicht vergleichbar mit den Archiven der spanischen Inquisition, die gerade jetzt einer Gegenstand umfassenden Forschung sind⁽²⁰⁾, aber doch genug um unsere Kenntnisse der älteren dänischen Gesellschaft und der Bedeutung der juristischen Normen in dieser Gesellschaft zu erweitern.

Die dänischen Rechtshistoriker gehören zu einem grösseren Kreis — zu den Historikern im allgemeinen. Sie sind zugleich Historiker und Juristen und sie arbeiten auf einem weiten Feld. Es gibt nur wenige dänische Rechtshistoriker aber dafür eine breite Variation was die Themen betrifft, womit sie sich beschäftigen. Die Möglichkeit einer Erhöhung der Anzahl der dänischen Rechtshistoriker ist kaum realistisch. Es gibt zwei ordentliche Professuren, eine ausserordentliche Professur und dazu eine Reihe vor Historikern und Juristen die sich gelegentlich mit der Rechtsgeschichte beschäftigen. Die Zusammenarbeit mit den Historikern ist darum von grosser Bedeutung. Die eigentlichen Rechtshistoriker haben aber auch Ihr besonderes Arbeitsfeld. Ich glaube, dass Paolo Grossi recht hat, wenn er sagt, dass die Rechtshistoriker von ihrem Beruf als Juristen nicht zurücktreten sollen. Mit ihrem technischen Wissen von Rechtsregeln und ihrer Funktion in der Gesellschaft besitzen sie ein Vorverständnis, das nicht unmittelbar anderen Historikern zugänglich ist. Die Rechtshistoriker können am Besten die juristische Dimension im sozialen Leben erschliessen. Aber von den Rechtshistorikern wird auch eine offene und rezeptive Haltung neuer Methoden in den Sozialwissenschaften gegenüber gefordert. Eigentlich ist es jetzt schwieriger als Rechtshistoriker zu sein wie vor einigen Jahren, damals wenn man vom Rechtshistoriker nur juristisches wissen erwartete.

In der Zukunft müssen auch die Rechtshistoriker alte Grenzen überschreiten.

(20) Ein dänischer Beitrag ist GUSTAV HENNINGSEN, *The Witches' Advocate* (1981).

LARS BJÖRNE

DIE RECHTSHISTORISCHE FORSCHUNG IN FINNLAND SEIT DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Die rechtshistorische Forschung in Finnland ist aus natürlichen Gründen quantitativ immer recht gering gewesen; noch am Anfang der 60er Jahre gab es nur eine juristische Fakultät, und heutzutage haben wir nur zwei ordentliche Professuren für Rechtsgeschichte — eine in Helsinki und eine in Turku. Trotzdem hat die Rechtsgeschichte in Finnland während der letzten Jahrzehnte eine Blütezeit erlebt, indem auch manche Rechtsdogmatiker sich für rechtshistorische Themen interessiert haben. Allgemeineuropäische Entwicklungstendenzen haben auch die finnische rechtshistorische Forschung beeinflusst — so kann man z. B. auch bei uns von einem Übergang von traditioneller germanistischer Rechtsgeschichte zur neueren europäischen Privatrechtsgeschichte reden. Es wäre jedoch verfehlt, das Vorhandensein verschiedener finnischer rechtshistorischer Schulen oder Richtungen zu behaupten. Wegen der geringen Zahl der Rechtshistoriker in Finnland wird dieser Vortrag ausgeprägt personengeschichtlich sein, obwohl ich darüber klar bin, wie wenig befriedigend eine Aufzählung unbekannter Forscher und ihrer Produktion sein muss. Diese Darstellung möchte ich jedoch mit einer kurzen Übersicht über die Geschichte der finnischen rechtshistorischen Forschung beginnen.

I

Schweden und Finnland bildeten einen Einheitsstaat bis zum Jahre 1809, als Schweden die finnischen Provinzen an Russland abtreten musste. Es ist jedoch berechtigt, von einer finnischen Rechtswissenschaft schon vom 17. Jahrhundert an zu sprechen, weil

Finnland schon damals eine eigene Landesuniversität (die heutige Universität Helsinki, 1640 in Turku gegründet) mit einer juristischen Fakultät hatte, und die Bedeutung der Rechtswissenschaftler dieser Universität zeitweise nicht unbeträchtlich war. Der berühmteste Rechtswissenschaftler Schweden-Finnlands im späten 18. Jahrhundert, Matthias Calonius, der jahrzehntelang der einzige Professor iuris an der alten Universität Turku war, veröffentlichte auch rechtshistorische Arbeiten⁽¹⁾. Seine berühmtesten Dissertationen behandelten unter dem Titel « De prisco in patria servorum jure » das altschwedische Sklavenrecht; diese Serie erschien nach dem Tode Calonius' auch in deutscher und schwedischer Übersetzung. Diese gediegene Arbeit weist freilich auch die typischen Mängel rechtshistorischer Untersuchungen ihrer Zeit auf.

Auch in der finnischen Rechtswissenschaft gibt es eine historische Richtung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; diese Richtung war so vorherrschend, dass es in der schon quantitativ anspruchslosen rechtswissenschaftlichen Literatur fast keine rechtsdogmatischen Untersuchungen gab. Schon Calonius erwähnte Savigny, und in den 20er Jahren wurden die Thesen der historischen Schule den akademischen Kreisen Finnlands bekannt. Es ist jedoch deutlich, dass die oft atheoretische, auf deskriptiven und oberflächlichen Darstellungen der schwedisch-finnischen Gesetzgebungsgeschichte beharrende finnische historische Richtung methodologisch von der historischen Schule kaum beeinflusst worden ist. Mit der Annahme der Begriffsjurisprudenz in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nahm das Interesse an rechtshistorischen Forschungen und rechtshistorischer Argumentation ab — Rechtsgeschichte wurde ein Nebenfach im akademischen Unterricht⁽²⁾.

(1) Calonius (1738-1817) war 1778-1817 Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Turku und 1793-1800 ausserdem Mitglied des obersten Gerichtshofes in Stockholm; er war 1809-1816 auch der erste Prokurator (Justizkanzler) Finnlands. Zu Calonius, siehe WREDE, *Matthias Calonius*, Helsingfors 1917; BJÖRNE, *Matthias Calonius och Olof Rabenius*, in *Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland (JFT)*, 1986, S. 303-332.

(2) Zur finnischen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, siehe KLAMI, *The Legalists. Finnish Legal Science in the Period of Autonomy*, Societas Scientiarum Fennica, Helsinki 1981; BJÖRNE, *Das Gesetzbuch*

II

Bis in die 60er Jahre dieses Jahrhunderts war das mittelalterliche Recht Finnlands ein Hauptthema der rechtshistorischen Forschung, nicht zuletzt, weil einige nationalistische Historiker in den ersten Jahrzehnten der Selbständigkeit Finnlands versuchten, einen autonomen finnischen Staat im Mittelalter zu konstruieren. Es gibt aber fast keine Spuren eines einheimischen finnischen Rechts, weshalb man eigentlich nur erörtern konnte, welches von den schwedischen Landschaftsgesetzen während der ersten Jahrhunderte der Schwedenzeit verwendet wurde. Ragnar Hemmer, 1939-1959 Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Helsinki, widmete sich in mehreren Schriften dieser Problematik⁽³⁾; ein endgültiges Ergebnis ist wegen der Quellenlage jedoch wohl kaum zu finden. Noch im Jahre 1981 versuchte Hannu Klami, seit 1976 Professor für Rechtstheorie an der Universität Turku, vergebens die Debatte mit einer Schrift « *Ius finnicum* » wieder anzuregen; er konnte jedoch weder neue Quellen noch Interpretationen vorlegen⁽⁴⁾. Es scheint damit, als ob die mittelalterliche Rechtsgeschichte — wenn man es so nennen will, die germanistische Forschungstradition — das Interesse der jüngeren Rechtshistoriker zu erregen nicht vermag. Es kann auch erwähnt werden, dass Hemmer das erste Lehrbuch der finnischen Rechtsgeschichte schrieb⁽⁵⁾. Auch dieses Werk

von 1734 und die finnische Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in *Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734*, hrsg. von Wolfgang Wagner, *Ius commune*, Sonderhefte, 29, Frankfurt am Main 1986, S. 163-184; BJÖRNE, *Nordische Rechtssysteme*, Ebelsbach am Main 1987, S. 86 ff.

⁽³⁾ Siehe z. B. HEMMER, *Några blad ur den svenska rättens äldre historia i Finland*, in *JFT* 1931, S. 315-354; *Några spörsmål angående svensk rätt i Finland under 1300-talets förra hälft*, in *JFT* 1965, S. 211-231; *Om det finska och svenska elementet i Finlands medeltida rättsordning*, in *Historisk tidskrift för Finland* 1961, S. 103-115.

⁽⁴⁾ Siehe KLAMI, *Jus Finnicum. Ruotsalaisen maakuntaoikeuden omaksumisesta Suomesta*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Über die Rezeption des schwedischen Landschaftsrechts in Finland*, *Suomalaisen Lakimiesyhdistyksen julkaisu* (SLY) A Nr. 154 Vammala 1981.

⁽⁵⁾ HEMMER, *Suomen oikeushistorian oppikirja (Lehrbuch der finnischen Rechtsgeschichte)*, I, SLY B Nr. 46, 2. Aufl., Porvo 1962, II, 3. Aufl., Vammala 1967, III, 2. Aufl., Vammala 1967.

stellt vor allem das mittelalterliche Recht dar. Eine durchgehende Schwäche in dieser Arbeit, besonders in den Rechtsinstitute behandelnden Abschnitten, ist, dass die Gesetzesvorschriften als tatsächlich geltendes Recht dargestellt werden, während andere Quellen nicht berücksichtigt werden.

Aus natürlichen Gründen ist das römische Recht ein ziemlich fremdes Forschungsobjekt für finnische Rechtshistoriker verblieben, zumal eine Gesamtrezeption des römischen Rechts im Norden nie stattfand, und auch der bedeutende Einfluss in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft früher gelegnet wurde. Es ist deshalb sogar erstaunlich, dass drei Doktordissertationen in diesem Jahrhundert römischrechtliche Themen behandeln; nur eine, Hannu Klamis « *Mutua magis videtur quam deposita. Über die Geldverwahrung im Denken der römischen Juristen* » wurde aber nach dem zweiten Weltkrieg veröffentlicht⁽⁶⁾. Auch Klami hat später das römische Recht zugunsten rechtstheoretischer Arbeiten verlassen. Die Zukunft des römischen Rechts als Forschungsgebiet ist euphemistisch gesagt unsicher, auch weil Lateinkenntnisse unter den Rechtswissenschaftlern immer seltener werden. Die spätere Geschichte des römischen Rechts, d. h. das deutsch-römische Recht als Gegenstand der Rezeption vor allem in der Rechtswissenschaft ist dagegen in mehreren Untersuchungen erörtert worden.

III

Das heutige hauptsächliche Forschungsgebiet der finnischen rechtshistorischen Forschung ist, wie erwähnt, die sog. « neuere europäische Privatrechtsgeschichte »; dabei wird das Privatrecht im alten Sinne als auch das Straf- und Prozessrecht umfassend verstanden. Innerhalb dieses Gebietes ist die Geschichte der Rechtswissenschaft, natürlicherweise vor allem die Geschichte der finnischen

⁽⁶⁾ Siehe WILLEBRAND, W. v., *Den romerska delegationsläran*, Helsingfors 1902; VOIPIO, VOLJO, *Ilman ja virtaavan veden oikeusasema (Die Rechtsstellung der Luft und der fließenden Gewässer)*, Helsinki 1923; KLAMI, « *Mutua magis videtur quam deposita* », *Commentationes humanarum litterarum*, Vol. II Nr. 4, Helsinki 1969.

Rechtswissenschaft ein beliebtes Thema gewesen. Schon am Anfang dieses Jahrhunderts ist die eigene Geschichte in den Blickpunkt der finnischen Rechtswissenschaft getreten. Matthias Calonius wurde in der Forschung der Gründer einer finnischen Rechtswissenschaft. Im Jahre 1908 wurde sein Vorlesungsmanuskript unter dem Titel « Praelectiones in Jurisprudentiam Civilem » herausgegeben und einige Jahre später würde sein Leben und Werk in einer noch heute vorbildlichen Biographie behandelt (7).

Eine moderne Geschichte der Rechtswissenschaft, d. h. eine historische Rechtsvergleichung, entsteht aber erst in den 60er Jahren mit den Schriften Otto Brusiins. Brusiin, der der erste Professor für Rechtstheorie und Rechtsgeschichte an der neu eingerichteten rechtswissenschaftlichen Fakultät in Turku wurde, ist als Rechtstheoretiker in Europa nicht unbekannt geblieben. In seinen Spätschriften widmete er sich der Rechtsgeschichte, insbesondere der finnischen Rechtswissenschaft im 17. Jahrhundert, die er als der erste im europäischen Rahmen darstellte (8). Brusiin konnte nachweisen, dass auch die anspruchslose juristische Literatur, die an der neuen Provinzuniversität veröffentlicht wurde, völlig modern war; modern in dem Sinne, dass man die zeitübliche Rechtsvergleichung trieb und in der europäischen Literatur gut bewandert war, obwohl die arme Universität z. B. kein Exemplar der *Digesten* hatte. Seit Brusiin versucht man, vor allem den europäischen Hintergrund der finnischen Rechtswissenschaft zu erklären. Klami hat in vielen Arbeiten die Geschichte der finnischen Rechtswissenschaft dargestellt (9), und ich habe in einer Monographie den Einfluss des deutschen Rechts auf die allgemeinen Lehren des finnischen Privatrechts im 19. Jahrhundert erörtert (10). Auch

(7) WREDE, *Matthias Calonius* (Note 1).

(8) BRUSIIN, *Rechtsvergleihung in Finnland im 17. Jahrhundert*, in *Ius privatum gentium. Festschrift für Max Rheinstein*, I, Tübingen 1969, S. 235-245; *Wexionius-Studien*, I, *Grundsätzliches zur Rechtswissenschaft*, II, *Fasciculus juridicus*, *Annales Universitatis Turkuensis*, Series B Nr. 109 u. 121, Turku 1968-1971.

(9) Siehe z. B. KLAMI, *The Legalists* (Note 2), und *A History of Finnish Legal Science. An Outline*, *Oikeustiede-Jurisprudentia XIX*, Vammala 1986, S. 127-276.

(10) BJÖRNE, *Siviilioikeuden yleiset opit. Tutkimus saksalaisen oikeuden vaikutuksesta Suomen siviilioikeuden yleisiin oppeihin lähinnä*

die Rechtswissenschaft dieses Jahrhunderts ist teilweise schon Rechtsgeschichte geworden. In einer neulich erschienenen Arbeit wurde der (übrigens fast bedeutungslose) nationalsozialistische Einfluss auf die finnische Rechtswissenschaft der 30er und frühen 40er Jahre untersucht⁽¹¹⁾. Diese Arbeiten können allerdings als Gelehrten-geschichte charakterisiert werden; dogmengeschichtliche Untersuchungen sind dagegen recht selten.

Die rechtshistorische Forschung ist nicht nur bei der Geschichte der finnischen Rechtswissenschaft und Rechtstheorie stehen geblieben. Der wohl interessanteste Monographie in der finnischen Rechtswissenschaft der 80er Jahre ist die Doktordissertation Hannu Tolonens, worin die Sein und Sollen-Problematik mit Ausgangspunkt im Rechtsdenken des Thomas von Aquino eingehend erörtert wird⁽¹²⁾. Tolonen behauptet, dass die aristotelische Theorie des Rechts sich im Mittelalter systematisch mit den Ableitungsformen der praktischen Vernunft verbindet. Die bisherige Forschung habe kaum beachtet, dass es drei solche Ableitungsformen gebe. Die zwei ersten, die Tolonen *demonstratio* und *determinatio* nennt, seien bei der Fortbildung des Rechts wichtig. *Demonstratio* gehe von den evidenten, allgemein bekannten moralischen Prinzipien, *determinatio* dagegen von der menschlichen Natur aus; das Resultat der *demonstratio* sei eine Norm, *ius naturae* oder *ius gentium*, das Ergebnis der *determinatio* dagegen eine Handlung, *lex humana*. Die dritte Ableitungsform gehöre zum Gebiet der aristotelischen Politikwissenschaft. In « Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert » vom Jahre 1984

vuosina 1889-1945 (Die allgemeinen Lehren des Zivilrechts. Eine Untersuchung über den Einfluss des deutschen Rechts auf die allgemeinen Lehren des Zivilrechts in Finnland vor allem 1889-1945), Turun yliopiston yksityis-oikeuden laitoksen julkaisuja, sarja A N:o 2, Turku 1977.

(11) KANGAS, URPO, *Kansallissosialistinen oikeusajattelu ja sen herättämät reaktiot Suomessa (Das nationalsozialistische Rechtsdenken und die Stellungnahmen dazu in Finnland)*, Suomalaisen oikeusajattelun perusteet N:o 4, Turku 1985.

(12) TOLONEN, *Luonto ja legitimaatio. Normatiivisten asiantilojen johtaminen aristotelisen luonnonoikeustradition mukaan*. With an English Summary: *Nature and Justification. Modes of Derivation to the Aristotelian Tradition of Natural Law*, SLY A Nr. 164, Vammala 1984.

habe ich teils dieselben Fragen als Paolo Cappellini in seinem monumentalen Werk « Systema iuris » analysiert. Ich behandle vor allem die Entwicklung des Gesamtssystems einschliesslich der Veränderungen in der Einteilung in Privatrecht und öffentliches Recht und den Übergang von der Institutionenordnung zum Hugo-Heiseschen Pandektensystem im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert⁽¹³⁾. Ich versuche dabei insbesondere den politischen Hintergrund und die politischen Aspekte dieser äusserlich rein wissenschaftlichen Veränderungen zu analysieren. Mein Buch war ursprünglich als eine Einleitung zu einer Untersuchung über die Rezeption der deutschen Rechtssystematik in der skandinavischen Rechtswissenschaft gedacht. Inzwischen ist auch diese Untersuchung fertig geworden und wird hoffentlich noch in diesem Jahr erscheinen⁽¹⁴⁾.

Ein beträchtlicher Teil von den Darstellungen der Geschichte privatrechtlicher Rechtsgebiete und Institutionen sind von Rechtsdogmatikern veröffentlicht worden, die später Professuren für verschiedene Gebiete des geltenden Rechts bekommen haben. Insbesondere in Turku stellten vor einigen Jahren fast die Mehrheit der veröffentlichten Monographien rechtshistorische Themen dar. Dieses Interesse für Rechtsgeschichte kann wohl teilweise als eine Folge der methodologischen Unsicherheit in der rechtsdogmatischen Forschung angesehen werden, die eingetreten ist, nachdem die sog. analytische Richtung in Frage gestellt worden ist. Obwohl ein Teil dieser rechtshistorischen Forschung etwas zynisch als eine Flucht vor der Rechtsdogmatik bezeichnet werden kann, gibt es unter diesen Monographien auch viele hochstehende Arbeiten. Von den behandelten Themen müssen die folgenden hervorgehoben werden. Zur Privatrechtsgeschichte im engeren Sinne, d. h. zur Zivilrechtsgeschichte gehören zwei Dissertationen, die die Entwicklung des Schadenersatzrechts und den Hintergrund und Zweck der Ehescheidungsbestimmungen des Ehegesetzes untersuchten⁽¹⁵⁾; in

⁽¹³⁾ Siehe BJÖRNE, *Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert*, Ebelsbach am Main 1984, vor allem S. 113 ff. und 131 ff.

⁽¹⁴⁾ Siehe oben Note 2.

⁽¹⁵⁾ KIVIVUORI, ANTTI, *Suomen vahingonkorvauslainsäädännön kehitys, I, Rikoslainsäädäntö 1809-1875 (Die Entwicklung der Schadenersatzgesetz-*

der letztgenannten Arbeit wurde auch die Rechtspraxis ausführlich untersucht. Dogmengeschichtliche Themen behandeln zwei in Turku vorgelegten Dissertationen über die Grundverhältnistheorie als Teil der allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts und über die Lehre vom geteilten Eigentum in der schwedischen und finnischen Rechtswissenschaft im 17. und 18. Jahrhundert⁽¹⁶⁾; in diesen Arbeiten wird insbesondere der Einfluss der europäischen Doktrin berücksichtigt. Zur Strafrechtsgeschichte gehörende Monographien stellen die geistigen und gesellschaftlichen Grundlagen der Strafrechtsreform im 19. Jahrhundert, und die politische Justiz gegen die Kommunisten und Linksozialisten in den 20er und 30er Jahren dar⁽¹⁷⁾. Die Geschichte mehrerer Teile des öffentlichen Rechts gehört in Finnland traditionell nicht zur Rechtsgeschichte als Lehrfach. Trotzdem müssen auch einige Untersuchungen auf diesen Rechtsgebieten erwähnt werden. In Turku wurde vor einigen Jahren eine rechtsvergleichende Dissertation vorgelegt, worin die

gebung in Finnland, I, Die Strafgesetzgebung 1809-1875), Joensuu 1969; MAHKONEN, SAMI, *Avioero. Tutkimus avioliittolain erosäännösten taustasta ja tarkoituksesta*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Ehescheidung. Eine Untersuchung über den Hintergrund und Zweck der Ehescheidungsbestimmungen des Ehegesetzes*, SLY A Nr. 149, Vammala 1980.

⁽¹⁶⁾ KAIRINEN, MARTTI, *Perussuhdeteoriasta työoikeuden yleisten oppien osana*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Über die Grundverhältnistheorie als Teil der allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts*, SLY A Nr. 129, Vammala 1979; PAASTO, PÄIVI, *Omistusoikeuden jaollisuudesta 1600-luvun ja 1700-luvun doktriinissa Ruotsi-Suomessa* (Über die Teilbarkeit des Eigentums in der Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts in Schweden-Finnland), Turku 1984.

⁽¹⁷⁾ BACKMAN, EERO, *Rikoslaki ja yhteiskunta, I, Teoreettinen erittely rikosoikeuden tieteenkäsitteistä 1800-luvulla ja sen konkretisointi moraalin, uskonnon ja rikoslain subteisiin Suomessa vuosina 1894-1917*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Strafrecht und Gesellschaft, I, Eine theoretische Analyse über die strafrechtlichen Wissenschaftsanschauungen im 19. Jahrhundert und ihre Konkretisierung auf die Beziehungen zwischen Moral, Religion und Strafrecht in den Jahren 1894-1917*, SLY A Nr. 115, Vammala 1976; BJÖRNE, « ... syihin ja lakiin eikä mielivaltaan... » *Tutkimus Turun hovioikeuden poliittisista oikeudenkäynneistä vuosina 1918-1939*. Mit deutscher Zusammenfassung: « ... auf Grund und Gesetz, nicht aber auf Willkür ... » *Eine Untersuchung über die politischen Prozesse vor dem Appellationsgericht Turku in den Jahren 1918-1939*, SLY A Nr. 117, Vammala 1977.

Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa des 19. Jahrhunderts als Grundlage der Gründung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Finnland im Jahre 1918 dargestellt wurde⁽¹⁸⁾. Diese Aufzählung zeigt aber, dass die Themen sehr disparat sind; gemeinsam ist jedoch die Konzentration auf die Geschichte des vorigen und dieses Jahrhunderts. Auch methodologisch sind die Werke sehr unterschiedlich. Einige Autoren haben von einer neuen historischen Schule in Finnland geredet; diese Behauptung muss aber als Grundlos bezeichnet werden⁽¹⁹⁾.

IV

Die beiden Nachfolger Ragnar Hemmers an der Universität Helsinki, Yrjö Blomstedt und der heutige Ordinarius Heikki Ylikangas sind Berufshistoriker, die eine gründliche humanistische Ausbildung aber kein juristisches Examen haben. Teils ist dies eine Stärke — Rechtswissenschaftler, die Rechtsgeschichte treiben, sind ja meistens als Historiker Amateure — teils muss aber die fehlende juristische Ausbildung den Kreis der möglichen Forschungsobjekte verengen. Juristische Ideengeschichte und sogar die Geschichte einzelner Rechtsinstitute erfordern meistens gründliche Kenntnisse des geltenden Rechts. So hat Blomstedt vor allem Sozialgeschichte getrieben (Untersuchungen über die Amtsrichter im 16. und 17. Jahrhundert)⁽²⁰⁾, während Ylikangas, dessen Dissertation die Vor-

⁽¹⁸⁾ KULLA, HEIKKI, *Hallintolainkäyttö ja hallinto. Tutkimus korkeimman hallinto-oikeuden toimivallan määräytymisen oikeushistoriallisesta taustasta*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Verwaltungsrechtsprechung und Verwaltung. Die Kompetenz des Obersten Verwaltungsgerichts vom rechtshistorischer Standpunkt betrachtet*, SLY A Nr. 148, Vammala 1980.

⁽¹⁹⁾ WIKSTRÖM, KAUKO, *Valtion tuloveron rakenne. Tutkimus tuloveron rakenteesta ja sen peruspiirteiden historiallisesta kehityksestä* (Die Struktur der staatlichen Einkommensteuer. Eine Untersuchung über die Struktur der Einkommensteuer und die historische Entwicklung ihrer Grundzüge), *Annales Universitatis Turkuensis*, Ser. C Nr. 52, Turku 1985.

⁽²⁰⁾ Siehe vor allem BLOMSTEDT, *Laamannin- ja kibrakunnantuumarinvirkojen läänittäminen ja hoito Suomessa 1500- ja 1600-luvulla (1523-1680)*. Mit deutscher Zusammenfassung: *Über die Besetzung und*

arbeiten des schwedischen Reichsgesetzbuchs von 1734 behandelte⁽²¹⁾, sich später auf historische Kriminologie spezialisiert hat; sein Hauptthema in mehreren Arbeiten ist die Gewaltkriminalität in Nordfinnland im 19. Jahrhundert gewesen⁽²²⁾. Es ist jedoch offenbar, dass diese an sich wichtigen Untersuchungen die Rechtsgeschichte im traditionellen Sinne nicht ersetzen können.

V

In der finnischen rechtshistorischen Forschung sind methodologische und theoretische Fragen und Probleme kaum erörtert worden. Neulich fand jedoch eine Polemik über verschiedene historische Erklärungsmodelle statt⁽²³⁾. Obwohl diese Debatte leider nicht als hochstehend bezeichnet werden kann, und die Stellungnahmen teilweise von persönlichen Antipathien gefärbt waren, muss über die Polemik wegen ihrer in der finnischen rechtshistorischen Forschung seltenen methodologischen Erwägungen kurz berichtet werden. Der Initiator der Polemik Heikki Ylikangas vertritt seit Jahrzehnten eine in der finnischen historischen Forschung seltene materialistische Geschichtsphilosophie, die jedoch nicht als orthodox marxistisch bezeichnet werden kann. Dieses Geschichts-

Handhabung der Landrichter- und Landbezirkrichterämter in Finnland von 1523 bis 1680, Historiallisia tutkimuksia 51, Forssa 1958.

(21) YLIKANGAS, *Suomalaisen Sven Leijonmarckin osuus vuoden 1734 lain naimiskaaren laadinnassa*. Mit deutschem Referat: *Der Anteil des Finnen Sven Leijonmarck an der Ausarbeitung des Eherechts im allgemeinen Gesetz vom Jahre 1734*, Historiallisia tutkimuksia 71, Lahti 1967.

(22) Siehe z. B. YLIKANGAS, *Puukkojunkkareiden esiinmarssi. Väkivaltariikollisuus Etelä-Pohjanmaalla 1790-1825 (Die Gewaltkriminalität im südlichen Ostbottnien 1790-1825)*, Keuruu 1976.

(23) Siehe u. a. KEKKONEN-YLIKANGAS, *Sekoilevaa selittämistä (Verworrene Interpretationen)*. I-II, Oikeus 1986, S. 41 ff. und 266 ff., KEKKONEN, *Ns. lähdepositivistisesta historiantutkimuksesta (Über die sog. Quellenpositivistische Geschichtsforschung)*, Oikeus 1986, S. 270 ff.; KANGAS, *Ns. pohjojalaisesta historiantutkimuksesta (Über die sog. ostbottnische Geschichtsforschung)*, Oikeus 1986, S. 154 ff., KLAMI, *Selittämistä ja selittelyä (Interpretationen und Auseinandersetzungen)*, Oikeus 1986, S. 152 ff.; DERS., *Historiallisista selityksistä (Über historische Interpretationen)*, Oikeus 1986, S. 358 ff.

bild beeinflusst auch ideengeschichtliche Untersuchungen: neue Gedanken beruhen immer auf dem Machtstreben einer Gruppe oder Klasse; nur solche strukturelle Erklärungen haben einen wissenschaftlichen Wert. Das Erklärungsmodell wird auch bei der Untersuchung eines Rezeptionsvorgangs verwendet; nach der etwas zugespitzten Formulierung von Ylikangas sind neue Gedanken und Rechtsregeln keine Seuchen, die sich zwangsmässig von Land zu Land verbreiten. Ylikangas beschuldigt seine Widersacher, u. a. Hannu Klami, eine idealistische bzw. quellenpositivistische Methode zu verwenden. Nach den Gegnern Ylikangas' übt er selbst aber eine nicht vertretbare Vereinfachung, einen politischen Reduktionismus, aus. Neulich hat der wissenschaftliche Assistent Ylikangas' eine Doktordissertation veröffentlicht, worin die Methode seines Lehrers sehr auffallend ist; vielleicht ein Vorbote einer neuen rechtshistorischen Schule in Finnland⁽²⁴⁾.

VI

Trotz der regen rechtshistorischen Forschung in jüngster Zeit ist es eine Tatsache, dass Rechtsgeschichte in Finnland eine kleine akademische Disziplin ist und bleibt. Es gibt z. B. kaum eine Möglichkeit, neue Lehrstühle für Rechtsgeschichte zu bekommen; die rechtshistorische Forschung wird wie früher auf die Hilfe historisch interessierter Rechtsdogmatiker angewiesen sein. Obwohl vieles während der etwa letzten zwanzig Jahre getan worden ist, gibt es noch vieles zu tun. Deshalb möchte ich in meinem Vortrag zum Schluss die Zukunftsmöglichkeiten der finnischen rechtshistorischen Forschung erörtern.

Das klassische Altertum ist kein unbekanntes Forschungsgebiet in Finnland; so gibt es z. B. ein finnisches Institut für klassische Geschichte und Philologie in Rom. Trotzdem ist es offenbar, dass, wie gesagt, das römische Recht keine Zukunft als Forschungs-

(24) KEKKONEN, JUKKA, *Merkantilismista liberalismiin. Oikeushistoriallinen tutkimus elinkeinovapauden syntytaustasta Suomessa vuosina 1855-1879*. With an English Summary: *From Mercantilism to Liberalism. A study in the history of law on the adoption of freedom of trade in Finland 1855-1879*, SLY A Nr. 172, Vammala 1987.

objekt unter den Rechtswissenschaftlern in Finnland hat. An sich ist dies wohl zu bedauern; man muss aber berücksichtigen, dass wir unsere geringen Kräfte nicht zersplittern dürfen, nicht uns mit Aufgaben beschäftigen, bei denen die Anfangsschwierigkeiten für einen finnischen Rechtshistoriker ungewöhnlich gross sind. Aus forschungsökonomischen Gründen ist es notwendig, vor allem die Erforschung der einheimischen Rechtsgeschichte zu fördern. Insbesondere die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit ist zum grossen Teil noch unerforscht, besonders im Vermögensrecht ist die Entwicklung auch zentraler Rechtsinstitute noch fast unbekannt. So wäre es m. E. noch nicht möglich, ein ausführliches Lehrbuch der finnischen Privatrechtsgeschichte zu schreiben, obwohl man in Finnland für die Zeit vor 1809 auch die Errungenschaften der schwedischen rechtshistorischen Forschung verwenden kann. Die Geschichte der finnischen Rechtswissenschaft ist in der bisherigen Forschung wohl ausführlichst behandelt worden; auch auf diesem Gebiet gibt es aber noch viele Lücken, die sowohl die Entwicklung in Finnland als insbesondere den allgemeineuropäischen Hintergrund der finnischen Rechtswissenschaft betreffen. Es kann auch nicht genug hervorgehoben werden, dass, obwohl m. E. die erste Aufgabe der finnischen Rechtsgeschichte die Erforschung der eigenen Rechtsgeschichte sein muss, dies keinesfalls eine nationalistische Isolation bedeuten darf. Nationale Erscheinungen sind auch in Finnland oft die Folge einer allgemeineuropäischen Entwicklung. Der Einfluss dieser Entwicklungslinien muss untersucht werden, statt, wie noch am Anfang dieses Jahrhunderts, auf der postulierten Selbständigkeit des eigenen Rechts zu beharren; Finnland ist wohl der nördlichste Einflussbereich des europäischen *ius commune*.

Calonius veröffentlichte seine rechtswissenschaftlichen Arbeiten in zeitüblicher Weise auf Latein und er konnte dadurch jedenfalls im Prinzip das ganze gelehrte europäische Publikum erreichen. Bekanntlich ersetzte aber die nationale Sprache, in Finnland damals schwedisch, Latein auch in gelehrten Schriften im frühen 19. Jahrhundert. Die Bedeutung der deutschen Rechtswissenschaft war auch in Finnland im 19. Jahrhundert gross. Wegen der geringen Zahl der Rechtsgelehrten gab es keine Voraussetzungen für die Entstehung einheimischer Schulen, und in ihren Schriften wurden die Rechtswissenschaftler zu einer Diskussion mit ausländischen, vor

allem deutschen Autoren gezwungen. Schon damals blieb diese Diskussion allerdings oft einseitig, weil die Deutschen meistens der nordischen Sprachen nicht fähig waren. Infolge des wachsenden finnischen Nationalismus fing die Mehrzahl der finnischgesinnten Forscher schon am Anfang dieses Jahrhunderts an, ihre Schriften auf finnisch zu veröffentlichen. Die schwedischen Arbeiten Ragnar Hemmers sind in dieser Beziehung eine Ausnahme in der finnischen rechtshistorischen Literatur.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass auch die wissenschaftliche Literatur in der nationalen Sprache veröffentlicht werden muss; in Finnland bedeutet dies aber, sogar viel mehr als in den anderen nordischen Ländern, eine nationale Isolation. Noch Hemmer hat die Probleme des finnischen mittelalterlichen Rechts mit seinen nordischen Kollegen lebhaft debattiert; die Arbeiten eines Yrjö Blomstedt oder Heikki Ylikangas sind aber schon aus sprachlichen Gründen ausserhalb der Grenzen Finnlands unbekannt geblieben. Es ist weiter zu bedauern, dass die auch aus europäischer Sicht sehr wichtige Monographie Hannu Tolonens auf finnisch veröffentlicht wurde und somit nur einen beschränkten Leserkreis erreichen konnte. Auch die Veröffentlichung von Übersetzungen sind oft ökonomisch nicht möglich.

Wegen der sprachlichen Barriere in der Literatur sind persönliche Verbindungen mit ausländischen Kollegen um so wichtiger, weil es sonst kaum Möglichkeiten gibt, Information über die rechtswissenschaftliche Forschung in Finnland zu verbreiten. Kontakte mit den anderen nordischen Ländern kommen natürlich in erster Hand. Diese Kontakte sind auch recht rege gewesen, obwohl der im Jahre 1983 gegründete Nordische Rechtshistorische Verein allmählich eingeschlafen ist. Traditionell sind auch Verbindungen mit Deutschland sehr wichtig. Im 19. Jahrhundert war für jeden jungen Rechtswissenschaftler eine längere Studienreise nach Deutschland fast obligatorisch. Heutzutage sind vor allem Rechtshistoriker an Forschungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik interessiert gewesen, dank eines grosszügigen Alexander von Humboldt-Stipendiums haben viele Forscher ihren Gesichtskreis erweitern können. Jetzt besteht eine neue Gelegenheit, Kontakte mit vielen Kollegen südlich der Alpen aufzunehmen; dafür bin ich den Veranstaltern dieses Symposiums sehr dankbar.

Discussione

LUIGI PROSDOCIMI

Il mio intervento riguarda in modo tutto particolare la bella relazione del prof. Ditlev Tamm, e si rifà a quanto egli ci ha esposto circa i rapporti tra l'esperienza giuridica dei Paesi scandinavi e quella del resto dell'Europa occidentale. Egli ci ha parlato della presenza in età medievale del diritto canonico nell'area scandinava, mentre il diritto romano-giustiniano vi arrivò più tardi e solo in forme indirette e di minore rilevanza. La prima cosa che vorrei qui dire è che lo studio di questa, chiamiamola pure 'recezione' del diritto canonico in queste aree marginali dell'Europa — e dico marginali senza alcuna intenzione di diminuire l'importanza di questi Paesi — lo studio di questa recezione, arrivata non certo immediatamente e che ha subito dopo qualche secolo, con la Riforma protestante, delle grosse modificazioni e degli adattamenti alla nuova situazione di fatto, sia da iscrivere — a mio giudizio — in modo preminente tra gli studi ancora da compiere circa i rapporti tra il mondo europeo e queste terre del Nord; e qui chiederei la conferma da parte dell'illustre Relatore circa l'importanza di questo aspetto degli studi storico-giuridici per i Paesi scandinavi.

A proposito dei rapporti tra Nord e Sud vorrei anche qui ricordare che una mia allieva, la prof. Maria Grazia Merello-Altea, che attualmente insegna Storia del diritto all'Università di Udine, partendo da una decretale di Innocenzo III, ha studiato, su mio suggerimento, negli anni '60, un istituto che ha radici scandinave. Innocenzo III in tale decretale (c. 2 X 1, 4) diretta nel 1198 all'arcivescovo di Lund, in quella che allora si diceva la Scania (ma nelle edizioni glossate del *Liber Extra* invece di « archiepiscopo Lundensi » si trova stampato « Lugdunensi », evidentemente perché Lione era ben più conosciuta di Lund!) accoglie e convalida una forma di trasferimento simbolico della signoria su di un bene immobile usata dal mondo germanico e scandinavo, chiamandola *sco-*

tatio, la quale verrà poi, proprio attraverso tale convalida pontificia, dalla dottrina sia civilistica che canonistica, 'romanizzata' e chiamata *possessio civilissima*. Ovviamente già il termine latinizzato di *scotatio* ha una radice tipicamente germanica (*skota*, *skotning*, e tedesco attuale *Schoss* = grembo; ma non voglio soffermarmi sulla parola, perché non mi sento competente per discuterne) e serviva per indicare nei Paesi nordici la forma simbolica di trasferimento del dominio (*gewere*) di cosa immobile fatta gettando nel grembo del ricevente una zolla di terra, o deponendo sull'altare un panno contenente terra, nel caso di donazione del bene ad una chiesa. Mi piace segnalare qui ai Colleghi scandinavi questo interessante studio stampato dalla Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Genova nel 1963 (*Scotatio. A proposito della dottrina del possesso nel diritto canonico medievale*), ora esaurito presso l'editore, ma di cui l'Autrice dispone di un certo numero di copie, che sarebbe lieta di mettere a disposizione degli studiosi interessati. E vorrei anche sottolineare questo caso del tutto particolare, e direi anomalo, di un istituto nordico recepito, attraverso il responso pontificio, nello *ius commune*, e 'ripensato' poi dalla dottrina che finì per inserirlo nella teoria romanistica del possesso. Una strana recezione dunque a rovescio del diritto nordico-germanico da parte del diritto romano-canonico!

E infine una domanda: vorrei chiedere ai Relatori qualche lume su quella che è stata l'influenza della tradizione giuridica vichinga e islandese, e cioè di quel diritto antichissimo che è presente nelle vecchie 'saghe', e che ha avuto in Italia uno studioso di notevole rilievo, il prof. Marco Scovazzi, deceduto purtroppo ancora nella piena maturità e nel fervore degli studi. Lo Scovazzi, germanista per un verso, formatosi alla scuola del glottologo Vittore Pisani, ma per un altro anche giurista, laureato a Pavia con il prof. Pietro Vaccari, fu per vari anni direttore dell'Istituto italiano di Cultura di Stoccolma, ed ebbe modo di studiare ampiamente questi testi, pubblicando numerosi studi sul diritto delle saghe nordiche, raccolti poi, dopo la sua morte, a cura del prof. Giulio Vismara, in due volumi dal titolo: *Scritti di storia del diritto germanico* (Ed. Giuffrè, Milano, 1975). A me qui interesserebbe sapere dalla cortesia dei Relatori quale fu, come sopra ho detto, il peso e l'apporto che tale antica tradizione vichinga ebbe nella formazione del

diritto dei loro Paesi nel periodo storico che va dal medioevo all'età moderna. L'occasione che tale « Incontro », così opportunamente organizzato dall'amico Grossi, ci offre, merita, anche sotto questo profilo, di non essere lasciata cadere, e da parte mia io cerco qui di soddisfare almeno qualcuna delle mie curiosità. Grazie.

STEN GAGNÉR

Ringrazio tanto, perché credo sia stato un intervento molto felice. Io vedo la figura dell'Arcivescovo Andreas Sunesen. So che Tamm ora racconterà molte cose.

Vorrei menzionare anche il nome della Signora Elsa Sjöholm, la quale è una storica del diritto svedese che si è occupata delle influenze del diritto lombardo. Ha scritto un libro sulle leggi provinciali svedesi come fonte della storia medievale, « Gesetze als Quellen mittelalterlicher Geschichte des Nordens » 1976. È uno studio anche sulle relazioni del diritto della Scania e il diritto lombardo, ed è molto interessante, ma se si trova qualche cosa nella Lombardia e se si trova la cosa corrispondente nel testo svedese del medio evo, non vuol dire che questo sia un collegamento. Un collegamento piuttosto c'è attraverso Bologna, perché è il diritto degli scienziati...

DITLEV TAMM

Ci sono molte cose da contestare e sono molto grato di questa domanda, che dimostra tanto interesse per la nostra storia del diritto e che indica il cammino da dove provengono gli influssi comuni che qui stiamo individuando. Per quanto riguarda lo studio del diritto canonico nei paesi nordici, credo si possa dire che nell'epoca medievale questi paesi, Danimarca e più tardi anche la Svezia e la Norvegia, sono paesi di diritto comune. Il diritto canonico era pertanto vigente e aveva la stessa importanza che ha avuto in Germania, in Italia o in altre regioni. I paesi nordici facevano parte di questa grande comunità della chiesa cattolica, tanto è vero che nel « Liber extra » troviamo delle decretali che si riferiscono a quesiti posti da vescovi danesi. C'è soprattutto una personalità che è importante in questa connessione, ed è la personalità

dell'arcivescovo Andreas Sunesen, il quale fu arcivescovo dal 1202 fino al 1223. Si crede abbia studiato a Bologna, a Parigi, a Oxford. Questo significa che aveva acquisito tutte le conoscenze europee e probabilmente è stato l'uomo più abile e più dotto, per la sua epoca, nei paesi scandinavi. Di Sunesen abbiamo due lavori di grande rilievo: un ampio poema, lo « Hexamenon », descrizione completa del Genesis scritta in latino, che è un'opera di poesia medievale molto importante tanto che la possiamo mettere al pari dei « Gesta Danonum » dello storico Sasso.

Un'altra opera molto importante per capire quale fosse la posizione del diritto canonico è il « Liber legis Scaniae », che è una relazione in lingua latina della legge provinciale della Scania. Vuol dire che, probabilmente, serviva per le scuole, per un uso didattico. Si spiega anche la terminologia giuridica danese in latino. Lei, Professor Prosdocimi, si è riferito, per esempio, alla *Scotatio* la quale è la denominazione latina che traduce il concetto antico contenuto nella legge della Scania, e precisamente lo *Skødning*, che significa, come giustamente lei ha detto, gettare la terra nel grembo. Questa parola la rinveniamo nella più antica (1202-1220) legge della Scania. Vi possiamo trovare due cose importanti circa la posizione del diritto canonico. Vi è contenuta una descrizione anche degli articoli di questa legge che non sono completamente conformi alla posizione del diritto canonico. C'è solo un articolo dove troviamo una critica forte di Andrea Sunesen verso la posizione del diritto provinciale in comparazione col diritto canonico, cioè quando parla del diritto matrimoniale. Lui dice molto fermamente che non si può accettare che le cause matrimoniali siano trattate dai tribunali laici, perché queste sono cose che devono essere giudicate da tribunali canonici. Possiamo notare che, in questa epoca, c'è ancora lotta tra il diritto consuetudinario e la chiesa circa la concezione del matrimonio. Viene detto molto chiaramente anche nelle fonti del diritto danese. Successivamente, nelle leggi posteriori, per esempio nel diritto di Jutlandia, c'è questa lotta, ma si può dedurre che quasi dappertutto non si trovano articoli sul diritto matrimoniale, per cui pensiamo che sia accettato in Danimarca e negli altri paesi un solo diritto matrimoniale. Come ho già detto, ci troviamo nella situazione di non avere alcun testo della pratica dei tribunali canonici, per cui non conosciamo l'im-

portanza della vita di questi tribunali nella nostra area. Pensiamo che sia successo come nei paesi in cui hanno avuto una grande incisività. Se Lei, Professor Prosdocimi, vuole chiedere cose più specifiche, posso tentare di dare una risposta.

Posso affermare che il diritto canonico ha avuto una grande importanza, molto più del diritto romano. In tutte le leggi si vede questa lotta. Si vede come molti concetti che ruotano intorno alla nozione di peccato — tipica del diritto canonico — entrano nel sistema penale; si vede come il processo cambia per la critica del diritto canonico. È molto chiara tutta la formazione culturale del diritto danese, in questa epoca: è formata da concetti del diritto canonico.

Riguardo all'altra domanda, è più difficile, per me, dare una risposta circa le opere del Professor Scovazzi. Credo sia molto arduo dire qualcosa di sicuro circa l'influenza del diritto delle Saghe. V'è una fitta discussione su quale sia il diritto che riflettono queste Saghe islandesi. Esse sono state redatte nel sec. XIII e probabilmente rispecchiano il diritto quale era in questa epoca, non già un diritto più antico relativo ai primi secoli della colonizzazione dell'Islanda. È molto difficile sapere con chiarezza l'importanza di questi concetti; né si può mancare di sottolineare anche che la posizione dell'Islanda e del diritto islandese è un caso a parte.

Sono stati importati anche dei concetti di diritto norvegese, ma questa era una società profondamente diversa da quella degli altri paesi nordici. Era una società con poca gente, con molti capi. Avevano concezioni del diritto molto diverse da quelle degli altri paesi.

Non credo ci sia una influenza del diritto delle Saghe islandesi verso gli altri paesi; è una situazione un poco appartata; si pensa invece anche a una possibile influenza diretta del diritto bizantino. Le leggi dell'Islanda sono tanto differenti rispetto agli altri diritti nordici. La cosa non ci è ancora molto chiara.

STEN GAGNÉR

Io, per esempio, tempo fa, ho comprato tutti questi libri, e posso dire di stimare molto il lavoro del Professor Scovazzi. Purtroppo, non l'ho mai conosciuto, perché quando egli era all'Isti-

tuto di Cultura italiana a Stoccolma, io ero Procuratore dello Stato e non avevo tempo per dedicarmi a ricerche di storia del diritto. Non l'ho mai incontrato personalmente, ma ne abbiamo sentito molto parlare da persone che lo conoscevano.

Posso dire una parola per quelle Saghe: i filologi nordici e gli storici della letteratura sembrano sottolineare una influenza bizantina. Queste Saghe hanno elementi che provengono da fuori. Non sono un semplice specchio delle cose nordiche. Come sapete, ci sono diverse categorie di Saghe, ma noi parliamo ora di questa letteratura cui tu accennavi. Ci sono altre domande?

PAOLO GROSSI

Io vorrei soltanto partecipare agli amici scandinavi tre curiosità che sono il frutto della viva attenzione con cui ho seguito le tre relazioni, relazioni sicuramente molto significative.

La prima è l'esplicitazione di una curiosità e anche una richiesta di integrazione a Peterson. Personalmente gradirei sapere qualcosa di più sulle attuali tendenze circolanti nell'attuale momento della storiografia giuridica svedese. Sarei gratissimo a Claes Peterson se potesse, in linea generale, dirci quali sono le grandi influenze culturali che attualmente dominano gli storici del diritto in Svezia.

Sia a Tamm che a Peterson vorrei porre una domanda specifica. Certamente, nel corso del sec. XIX e poi ancor più nel sec. XX, c'è un notevole aumento dei traffici commerciali della Danimarca, della Svezia e della Norvegia verso la Gran Bretagna. Se non erro, un problema, che non è stato toccato, concerne l'influsso che può esserne derivato per il diritto dei paesi scandinavi. Si è parlato molto di influenza del diritto continentale, del diritto comune, del diritto romano, del diritto canonico; a me pare legittimo domandarci se all'aumento di traffici commerciali consegua anche un panorama più complesso, e cioè una nuova influenza di cultura giuridica, di una cultura giuridica diversa, che si assomma a quelle precedenti. È soltanto un chiarimento che chiedo a voi.

Ultima curiosità: nella relazione così precisa, così puntuale, del collega Björne mi ha colpito un dato. Björne ha fatto spesso riferimento a colleghi che sono insegnanti sia di *Rechtstheorie* che di

Rechtsgeschichte, cioè che sembrano essere nello stesso tempo filosofi del diritto e storici del diritto. Un problema che mi sentirei di chiedere, una curiosità che mi sentirei di esporre: quali sono i rapporti tra dimensione filosofico-giuridica e dimensione storico-giuridica, cioè fra le due dimensioni culturali del diritto? Queste dimensioni culturali che non godono — mi pare — della simpatia né dei vostri governi, né dei vostri colleghi di diritto positivo, queste due dimensioni così isolate in seno alle vostre Facoltà giuridiche hanno dei rapporti vicendevoli? C'è una separazione netta? Mi sembrerebbe di no; credo di capire che lo storico del diritto e il filosofo del diritto, spesso, convivono in una stessa persona. È una curiosità che porgo all'amico Björne ma anche agli altri due amici scandinavi. Comunque, fin da ora, voglio ringraziare, come Segretario di questo piccolo incontro, gli Autori delle relazioni, tutte ricche e puntuali, che ci hanno portato una messe notevole di conoscenze.

STEN GAGNER

Ringrazio Paolo; forse Peterson può cominciare a dire qualcosa di quello che si fa concretamente...

CLAES PETERSON

Ich möchte Deutsch sprechen, wenn das passt. Ich habe in meinem Vortrag gestern erwähnt, dass eigentlich zwei hauptrichtungen in der Forschung der Rechtsgeschichte vorkommen: nämlich Rechtsgeschichte als Rechtsdogmatik oder als Sozialgeschichte.

Man muss doch beachten, dass es nur drei Professuren der Rechtsgeschichte in Schweden gibt. Wenn ein Professor der Rechtsgeschichte krank wird, dann fallen 30 Prozent der Forschungsmittel weg! Der Inhaber des Lehrstuhls in Uppsala heisst Rolf Nygren, er ist vom Fach Historiker. Er hat sich mit Militärstrafrechtsgeschichte beschäftigt und er arbeitet mit soziologischen Methoden. Mein Kollege in Lund, Kjell Å. Modéer arbeitet mehr rechtsdogmatisch. Er interessiert sich für prozessrechtliche Fragen und seine Dissertation handelt von den Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone in den deutschen Territorien im 17. Jahrhun-

dert. Dann hat er sich verschiedenen Fragen der Neuzeit gewidmet. Jetzt beschäftigt er sich mit der Professionalisierung der Juristen.

Es gibt natürlich auch Leute ausserhalb der Universität, die sich mit der Rechtsgeschichte Beschäftigen. Sten Gagnér hat gerade eine Frau erwähnt, Elsa Sjöhlm, die sich mit mittelalterlichem Recht beschäftigt. Sie hat sich vor allem für Historiographie interessiert, aber versucht jetzt einen neuen Weg der Forschung des mittelalterlichen Rechts zu finden. Aber das ist wiederum von einem allgemeinen sozial-historischen Ausgangspunkt. So ist also die heutige Lage.

Was kommt dann als Nachwuchs in Schweden? Es gibt Doktoranden in Lund, die sich mit verschiedenen rechtsdogmatischen Fragen des Strafrechts beschäftigen. Ich weiss, dass einer von den Doktoranden z.B. eine Biographie eines der hervorragendsten Strafrechtswissenschaftler in Schweden am Anfang dieses Jahrhunderts schreibt. Also die Doktorandenpopulation ist begrenzt. In Stockholm gibt es zwei Doktoranden und einer davon arbeitet mit der Verwissenschaftlichung des Rechts im 19. Jahrhundert in Schweden im Kontext der deutschen philosophischen Entwicklung. Der andere Doktorand hat bisher keine genaue Thematik gewählt. In Uppsala gibt es auch Doktoranden, aber wie die Lage jetzt steht, kann ich nicht sagen.

Ich möchte vielleicht in diesem Kontext erzählen, dass Rechtsgeschichte in Schweden ein ökonomisch Gesehen, sehr wohlhabendes Fach ist. Es gibt eine sehr reiche Stiftung, das Institut für rechtshistorische Forschung, die zu unserer Hilfe steht, aber Geldmittel können die beschriebenen Probleme nicht lösen. Wenn ich heute eine Million bekäme, würde ich nicht wissen was ich damit machen sollte. Die Lösung kann man nur in einer langsamen, organischen Entwicklung persönlicher Ressourcen finden. Aber wir sind doch in der glücklichen ökonomischen Lage Projekte entwickeln zu können. Die meisten Stipendiaten dieser Stiftung sind Doktoranden der allgemeinen Geschichte.

STEN GAGNÉR

Möchtest Du noch etwas sagen über die Einflüsse des anglosächsischen Rechts in späteren Zeiten? Du hast ja viel mit der

neuen Privatrechtsgeschichte gearbeitet, mit dem Recht im 19. Jahrhundert und in späteren Zeiten. Was ist Dein Eindruck im Hinblick auf die Frage, die Paolo stellte? Dann würde ich Ditlev bitten, auch darauf zu antworten.

CLAES PETERSON

Was die Bedeutung des anglosächsischen Rechts in Schweden betrifft, kann ich nicht so viel sagen. Es ist eine Frage, die man in der Forschung nicht behandelt hat. Ich kann nur sagen, dass die schwedischen Juristen sich heute sehr viel für angloamerikanisches Recht interessieren. Über den Einfluss kann Ditlev Tamm mehr sagen.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat dagegen einen sehr bedeutenden Einfluss in Schweden gehabt. Dieser Einfluss hat sich bis den zweiten Weltkrieg durchgesetzt.

STEN GAGNER

Ich habe auch den Eindruck, daß das eine spätere Sache ist. Wenn man z.B. Jan Hellner liest, und die ganze moderne Generation, sieht man daß sie in dogmatischen Fragen viel von der angelsächsischen Rechtswissenschaft gelernt haben. Aber das gehört zur allgemeinen Rechtsvergleichung. Man vergleiche die « Encyclopaedia of International Law ». Bei den Konferenzen beziehen sich die Kommunikationen vornemlich auf das Kaufrecht und Ähnliches. Aber vielleicht kann Ditlev etwas mehr über die spezifischen Belange in Dänemark sagen.

DITLEV TAMM

Credo di non poter dire molto di piú, ma la domanda è interessante. Penso sia necessario sottolineare un problema, e cioè: dove si colloca il diritto scandinavo nelle famiglie di diritto europeo? Fa parte del sistema anglosassone o fa parte piuttosto di un diritto continentale? Ci potrebbe essere discussione anche sul fatto se sia consentito porre una simile domanda. Ma è una tematica che si discute molto. Io credo basti dire che il diritto dei paesi scandi-

navi è un diritto più vicino a quello che si incontra nei paesi continentali; benché non sia una codificazione del diritto privato, nei suoi metodi è più vicino al diritto continentale.

Potrei aggiungere qualcosa circa il problema degli influssi di *Common Law*. È vero, io ho scritto un libro sulle influenze della Francia e della Germania sul diritto danese. L'influenza più importante sembra infatti che sia venuta dalla Germania e dalla Francia. Un evento politico-militare di grosso rilievo, che interviene, a metà Ottocento, sono le guerre fra la Prussia e la Danimarca negli anni 1848-70 e nel 1864. Dopo, anche i giuristi danesi hanno cominciato ad andare, per ragioni di studio, non solo in Germania, ma anche in Inghilterra. Per cui possiamo notare una influenza della filosofia inglese (Stuart Mills). Occorre ricordare che gran parte della legislazione dei paesi scandinavi è fatta in comune in questo momento; è un movimento che ha cominciato negli anni 1870 con il diritto agrario, poi quello marittimo, della compravendita, etc. un complesso di diritto privato che è stato fatto in comune. Una persona fondamentale è stato, a questo proposito, il giurista Julius Lassen. Ha scritto un diritto danese delle obbligazioni, che è molto vicino all'opera di Windscheid, personaggio di grande importanza per il diritto danese, così come notoriamente lo è per quello tedesco. Da un punto di vista metodico, si differenzia da quello di Windscheid, perché per lui è molto più importante il momento giudiziale. Nella costruzione di un sistema di diritto privato, all'incirca come è nel metodo del *Common Law*, egli vuole trarre molto maggior profitto dalla giurisprudenza pratica. Suoi modelli erano soprattutto i sistemi inglesi del diritto dei contratti e del diritto delle obbligazioni. Questo vuol dire che c'è una certa influenza, non tanto del *Common Law*, ma dei metodi inglesi circolanti in questo periodo. Sotto l'impulso di una maggiore praticità si perviene a una penetrazione della giurisprudenza dei tribunali con la scienza giuridica, la quale anche per un giurista danese come Julius Lassen manteneva, durante la sua epoca, tutta la sua importanza.

STEN GAGNÉR

Jetzt möchten wir gerne etwas hören über Hannu Tapani Klamis Rechtstheorie und Rechtshistorik, über Hannu Tolonen als ana-

lytischen Rechtstheoretiker und gleichzeitig Thomaskenner, usw., und über Euch alle!

LARS BJÖRNE

Herr Grossi, Sie haben eine Frage über die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der Rechtstheorie in der finnischen Rechtswissenschaft gestellt.

Im allgemeinen möchte ich sagen, dass diese Verbindung bei uns nicht aus theoretischen Erwägungen entstanden ist, sondern dass es sich um eine durchaus praktische Lösung handelt.

An der ältesten juristischen Fakultät Finnlands an der Universität Helsinki gab es nie diese Verbindung. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert war Rechtsgeschichte als Lehrfach mit dem Lehrstuhl für Strafrecht verbunden. Seit den 30er Jahren gibt es in Helsinki eine eigene Professur für Rechtsgeschichte. Offiziell ist diese Professur ein Lehrstuhl für römisches Recht und Rechtsgeschichte; tatsächlich ist aber nur die finnische Rechtsgeschichte das Forschungsobjekt gewesen.

An der neuen juristischen Fakultät in Turku wurden dagegen Rechtstheorie und ausserdem noch internationales Privatrecht mit der Rechtsgeschichte vereinigt, weil es u.a. wegen der damaligen finanziellen Lage angemessen schien, dass alle Lehrfächer, die nicht das einheimische positive Recht behandelten, von einem gemeinsamen Lehrstuhl vertreten worden waren.

Als die Fakultät dann später mehrere Lehrstühle bekam, wurden diese Lehrfächer voneinander getrennt, sodass es heute eine Professur für Rechtstheorie und eine für Rechtsgeschichte gibt. Als die dritte rechtswissenschaftliche Fakultät in den 70er Jahren in Rovaniemi in Lappland gegründet wurde, hat man wieder dieselbe Lösung gewählt. Noch heute gibt es dort nur eine Professur niedrigerer Besoldungsstufe für Rechtstheorie und Rechtsgeschichte. Dies ist also der Grund dafür, dass wir in Finnland die enge Verbindung der Rechtsgeschichte mit der Rechtstheorie haben; ein von den Behörden wahrscheinlich nicht beabsichtigtes Ergebnis dieser praktischen Verbindung ist die enge Verbindung mit der Rechtstheorie auch in der rechtshistorischen Forschung. Rechtsgeschichte in Finn-

land ist in der Tat sehr oft 'Ideengeschichte', also Geschichte der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie. Auch diese Tatsache ist manchmal eine Folge nüchterner Überlegungen; wegen der geringen Zahl der Lehrstühle muss ein Rechtshistoriker damit rechnen, dass er im beruflichen Werdegang zu einem Lehrstuhl für Rechtstheorie übergehen muss.

Der Bemerkung Ditlev Tamms über den Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts in den nordischen Ländern möchte ich noch etwas zufügen. In Finnland war der angloamerikanische Einfluss jedenfalls in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg fast ohne Bedeutung. Dagegen würde ich behaupten, dass gerade in Finnland der deutsche Einfluss immer sehr stark gewesen ist.

Schon im 19. Jahrhundert, als Finnland als ein autonomes Grossfürstentum ein Teil des russischen Imperiums war, stand man in engen Beziehungen mit den deutschen Universitäten, während auch wissenschaftliche Kontakte mit den schwedischen Kollegen leicht das Misstrauen der Behörden erregten. Auch in den ersten Jahrzehnten der Selbständigkeit waren schon aus politischen Gründen auch die wissenschaftlichen Verbindungen mit Deutschland verhältnismässig eng. Die sog. weisse Seite hatte den Bürgerkrieg 1918 mit deutscher Hilfe gewonnen, und während der sprachpolitischen Auseinandersetzungen der 20er und 30er Jahre waren die meisten Professoren durchaus finnisch gesinnt und bezorzugten schon deshalb wissenschaftliche Kontakte mit Deutschland, während sie an skandinavischen Verbindungen nicht interessiert waren. Eine skandinavische Gesinnung wurde leicht als eine Stellungnahme für die schwedische Sprache interpretiert, die damals von der Universität Helsinki fast verbannt wurde. Deshalb wurde in Finnland vor dem zweiten Weltkrieg der wohl teilweise auch von der angloamerikanischen Rechtswissenschaft beeinflusste sog. skandinavische Realismus fast ausnahmslos abgelehnt. Die Methode der finnischen Rechtswissenschaft war bis in die 50er Jahre die herkömmliche konstruktive Methode, die Begriffsjurisprudenz, und zwar zu einer Zeit, als diese Methode auch in Deutschland nicht mehr vorherrschend war.

Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde eine Neuorientierung auch in der finnischen Rechtswissenschaft notwendig. Schon am Ende der 40er Jahre wurden Beziehungen zu nordischen Kol-

legen aufgenommen, während die deutsche Rechtswissenschaft ihre Vorrangstellung verlor. Wie ich schon in meinem Vortrag erwähnte, sind heutzutage wohl nur noch Rechtshistoriker an Forschungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik interessiert.

STEN GAGNER

Darf ich im Anschluss daran etwas Wichtiges, was Lars gesagt hat, unterstreichen. Der ' skandinavische Realismus ' ist ja nichts, was ursprünglich mit der englischen philosophischen Entwicklung zusammenhängt. Hägerström und Phalén kamen von Kant- und Hegelstudien her, hatten keine eigentlichen Verbindungen mit der englischsprachigen Literatur. Die Parallelitäten in der Entwicklung zwischen englischer analytischer Philosophie und der Hägerströmphilosophie, die lange sehr bedeutend war, gerade für die Rechtswissenschaft in Schweden, waren voneinander unabhängig. Anders in Dänemark mit Ross, der wiederum eigentlich doch von Kelsen kam.

Der analytische Durchbruch ist eher mit der zweiten Wittgensteinperiode verbunden. Es ist ganz typisch, daß Jan Hellner — einer der brilliantesten Zivilisten und Rechtstheoretiker in Schweden, jetzt emeritiert, aber immer noch sehr wirksam — auf ' Philosophische Untersuchungen ' von Wittgenstein recht bald nach deren Erscheinen durch einen beachteten Artikel in der schwedischen Juristenzeitung aufmerksam machte. Gerade durch diesen Artikel habe ich zum Beispiel damals Wittgenstein entdeckt.

Der anglosachsische juristische Einfluß ist über den akademischen Weg gekommen. Es ist weniger so, daß Handel und Verkehr dergleichen mit sich brachte (wie Flugcharter, Verträge über Beförderung, Recht des Schiffsverkehrs, etc.).

Io credo che l'amico Vismara vorrebbe aggiungere qualcosa. Dò a lui la parola.

GIULIO VISMARA

Molto ho imparato dalla partecipazione a Convegni e a Congressi, restando di solito in silenzioso ascolto; in questa occasione,

tra le moltissime cose, ho appreso anche che è superfluo iscriversi per un intervento, dal momento che il Granduca ti convoca.

Che potrei dire delle relazioni, che ho ascoltato con grande interesse? Mi pare rivelino realtà confluenti in una certa unità, pur presentando aspetti diversi.

Mentre ascoltavo, alcune riflessioni mi sono state suggerite dal confronto con la situazione storica italiana.

Da tutte le relazioni ho tratto qualche insegnamento. Anche a noi si presentano problemi analoghi: anzitutto il rapporto tra l'insegnamento della storia giuridica e quello della filosofia del diritto. L'Università di Firenze ha trovato una propria soluzione, mentre altrove è in atto una netta separazione tra le due discipline.

Quanto al rapporto tra l'insegnamento storico-giuridico e quelli del diritto positivo, ho l'impressione che nei Paesi nordici perduri la tradizione germanica che abbina i due insegnamenti.

Da noi si presenta piuttosto il problema della funzione che la storia del diritto deve esercitare nella Facoltà di giurisprudenza. In questo momento la crisi è aggravata dal fatto che la storia del diritto non è più sicura del suo oggetto oltre che del metodo.

Le relazioni che abbiamo ascoltato offrono indicazioni e suggerimenti utili alle nostre riflessioni. Ne sono grato ai relatori: a chi, come il professor Gagnér, conosco da antica data, e a quanti ho avuto il piacere di incontrare in questa occasione.

Si è parlato anche di Marco Scovazzi, l'amico scomparso, del quale ho contribuito a curare l'edizione degli scritti riguardanti il diritto germanico (purtroppo, per un errore della tipografia, la premessa da me dettata è stata pubblicata senza tener conto della mia revisione delle bozze). L'opera di Marco Scovazzi è degna di rilievo e su di essa, come ha fatto Luigi Prosdocimi, vorrei richiamare l'attenzione di quanti hanno interesse a conoscere un contributo, il più rilevante nel corso di questo secolo, che uno studioso abbia dato alla conoscenza in Italia del diritto degli antichi popoli germanici.

Opere di questo genere sollecitano più stretti rapporti tra studiosi, ristabilendo quelle relazioni scientifiche che la guerra aveva interrotto.

Ringrazio l'amico Paolo Grossi, lo Studioso nel quale ripongo tanta stima e tanta speranza: parlo come chi, avendo percorso una

lunga strada, vede e apprezza l'energia giovanile di uno storico in piena attività. Lo ringrazio per questa occasione di incontro che Egli ci ha dato ripetute volte; che si trattasse di comprendere in un primo momento la storia giuridica dei Paesi della Penisola Iberica, che si tratti ora di stabilire dei rapporti di conoscenza con i Paesi del Nord. A tali Paesi gli italiani, per un verso o per l'altro, si sono sentiti sempre molto vicini, nonostante talune lacune della conoscenza. Per quel che riguarda la storia del diritto, oggi un vuoto è stato colmato. Grazie a tutti.

GERHARD DILCHER

Ich versuche, als jemand, der zwischen den nordischen Ländern und Italien steht, meine Eindrücke zusammenzufassen und vielleicht die eine oder die andere Folgerung oder Frage daraus zu ziehen.

Was uns alle sehr beeindruckt hat, ist die Tatsache, daß in Skandinavien über Generationen hinweg mit sehr geringen Ressourcen — wenn man dieses Wort für Forscherkapazitäten verwenden darf — ein wichtiges Kapitel der europäischen Rechtsgeschichte weitergeführt worden ist und daß sich manche Fragen, die sich auch unserer, der italienischen und der deutschen Rechtsgeschichte stellen, vielleicht für Skandinavien zugespitzt haben.

Eine dieser zugespitzten Fragen erscheint mir diejenige, ob ein Gleichklang in Bezug auf Rezeptionen von Schultraditionen oder wissenschaftlichen Paradigmen vorliegt. Ich glaube, aus dieser Frage, gewendet auf die skandinavische Rechtsgeschichte, können wir manchen Aufschluß für die europäische Rechtsgeschichte insgesamt gewinnen. Wenn ich recht sehe, ist es doch so, daß die Ansätze der historischen Schule etwa bis in die 50er Jahre die rechtshistorische Arbeit in Skandinavien stark bestimmt haben und die Monographien der fünfziger Jahre noch ganz in der historischen Schule, d.h. in der Konzeption der skandinavischen Rechtsgeschichte als einer germanischen Rechtsgeschichte gestanden haben. Dann ist offenbar krasser als anderswo der Umschlag gekommen.

Umschlag — so weit ich das sehe — mit einer starken Zuwendung zur modernen Rechtsgeschichte. Ich wüßte gerne darü-

ber noch etwas mehr, vielleicht vor allen Dingen von Sten Gagnér, der ja diese Entwicklung selber miterlebt und mit seinem großen Werk über die Gesetzgebungsgeschichte den Übergang zu den Fragen des gelehrten Rechts in einer europäischen Dimension selbst herbeigeführt hat.

Ein weiteres: Was mir aus dem Vortrag von Claes Peterson wichtig war, ist dies, mit welcher Konsequenz in Schweden im politischen Feld die Frage gestellt wird nach der Rolle und nach der Nützlichkeit der Rechtsgeschichte in einer anwendungsbezogenen Wissenschaft wie der Rechtswissenschaft!

Wir haben ja, glaube ich, alle in unseren Ländern mit dieser Frage zu tun: Was soll die Rechtsgeschichte heute — in einem Zeitpunkt, in dem sie nicht mehr getragen wird von den Ansätzen der historischen Schule — im Rahmen der Rechtswissenschaft und vor allem der Juristenausbildung beitragen? Nützlichkeit der Wissenschaft, das wird in Deutschland zumindest, in den nächsten 10-15 Jahren eine Bedeutung gewinnen unter dem Aspekt, daß die Ausweitung der Universität, der Universitätsstellen infolge der großen Zahl der Studenten, mit dem Rückgang der Geburten zurückgeschnitten wird und sich die Frage stellt, welche Fächer streicht man? Also ich glaube, ähnliche Fragen wie für Schweden kommen auf uns in Deutschland zu. Ich meine deshalb, daß auch die deutsche Rechtsgeschichte — und das gilt sicherlich auch europäisch — sich der Frage stellen muß, unter welche Paradigmen sie ihr Selbstverständnis stellen will. Und ich sehe — und das scheint mir eine generelle Frage aus dem Referat Claes Petersons zu sein — drei Möglichkeiten. Einmal: Verwalter einer Provinz des Wissens; Rechtsgeschichte als Fach ist einmal begründet und wird weitergetragen. Auch dies ist « nützlich », aber ich glaube, das genügt nicht auf lange Frist, um ein so spezielles Fach wie Rechtsgeschichte zu erhalten.

Die zweite Möglichkeit würde sein, daß Rechtsgeschichte sich entschieden als Kulturwissenschaft versteht; d.h. aber, daß die Verbindung zu den allgemeinen Geschichtswissenschaften noch stärker herstellt und in diesem Kontext die Rolle des Rechts innerhalb der Kulturwissenschaften formulieren würde. Ich meine, das würde auch in die Rechtswissenschaft zurückwirken und in ihr die Möglichkeiten zur Entwicklung einer allgemeinen Rechtslehre stärken oder erst begründen. Die dritte Möglichkeit, auf die

das Referat von Claes Peterson hingewiesen hat, läge darin, daß die Rechtsgeschichte sich wieder in eine anwendungsbezogene Rechtswissenschaft integrieren würde. Das nähme Bezug auf Savigny, führte also zu einer geschichtlichen Rechtswissenschaft. Ich habe gewisse Zweifel an einer solchen Möglichkeit, obwohl die Krise des Kodifikationsgedankens, die « Decodificazione » (Natalino Irti) und die damit einhergehende Historisierung des Rechtsstoffes und der Rechtsanwendung dafür spricht.

Eine vorläufige erste Antwort wäre, daß man eine bessere Übersicht über die Rechtsanwendung hat, so wie das Referat von Tamm das sagte: man versteht Rechtsentwicklung überhaupt besser und kann zwar nicht die Anwendung im Einzelnen aus rechtsgeschichtlichen Aspekten entnehmen, aber man verhandelt vernünftiger in Kenntnis des historischen Reservoirs an Rechtsgedanken.

Ich meine, nach diesen drei anregenden Vorträgen sollten wir vertieft über diese Grundlagenfragen unseres Faches nachdenken. Vielen Dank.

STEN GAGNER

Vielen Dank. Vielleicht möchtest Du ein paar Worte dazu sagen, Claes, wenn Du Lust hast? Über die drei Alternativen: d.h. Verwaltung der Wissenschaftsprovintz, Rechtsgeschichte als Kulturwissenschaft oder als anwendungsbezogene Rechtswissenschaft. Ich weiss nicht, ob das in Deinem Sinne ist.

CLAES PETERSON

Ein paar Worte kann ich dazu sagen. Also über die drei Möglichkeiten habe ich ja schon gestern gesprochen und deshalb möchte ich keine weiteren Reflexionen darüber geben. Ich kann mich zu dem, was Herr Dilcher jetzt gesagt hat, ohne weiteres anschliessen.

Über die Grundlagenfragen unseres Faches nachzudenken ist für uns Rechtsgeschichtler ungeheuer wichtig. Ich habe die Situation der Rechtsgeschichte in Schweden vielleicht ein bisschen

drastisch beschrieben, aber ich kann Euch versichern, dass es nicht übertrieben war. Es ist meine Meinung, dass wir einen Halt machen und nachdenken müssen: was ist eigentlich Rechtsgeschichte und wie sollen wir eigentlich Rechtsgeschichte konzipieren? Und diese Aufgabe müssen wir im Zusammenhang mit der Frage der Wissenschaftlichkeit der Rechtsgeschichte überhaupt lösen? In Schweden ist die Lage der Rechtswissenschaft im Allgemeinen problematisch. Heutzutage kommt die Frage oft vor ' was ist eigentlich Rechtswissenschaft? '. Der Unterschied zwischen dem was man an der juristischen Fakultäten als Rechtswissenschaft produziert und dem was man in unseren Ministerien und anderen Forschungsinstituten schafft nicht klar ist.

Rechtsgeschichte, und Rechtswissenschaft überhaupt, muss danach streben eine feste wissenschaftliche Identität zu erwerben.

Vielleicht wird man auch die Frage stellen: können wir nicht die juristische Ausbildung verkürzen? Und welche Fächer soll man dann streichen? Und wenn die Rechtshistoriker nicht bereit sind, Rechtsgeschichte aus rationalen Gründen zu verteidigen, dann wird man die Rechtsgeschichte streichen!

STEN GAGNER

Darf ich vielleicht etwas gerade zu diesem Aspekt sagen. Er stellt sich unterschiedlich je nach geographischer Lage dar. Es ist in Deutschland auch so, nicht wahr, Gerhard Dilcher? An einigen Stellen ist die Frage brenzlicher als anderswo. Bei Dir in Frankfurt ist die Rechtsgeschichte fest etabliert, und dort wird keiner die Rechtsgeschichte wegjagen können. Auch in München: wir haben fünf Lehrstühle für Rechtsgeschichte an der Fakultät, einen sechsten Lehrstuhl mit dem Kirchenrecht. Aber das Klima ist ja sehr unterschiedlich. An einigen Stellen nehmen die Positivrechtler die Rechtsgeschichte kaum zur Kenntnis, an anderen Stellen sind sie vernünftiger und verstehen etwas mehr davon.

Aber es tut mir von Herzen leid, wenn ich hier den Ausführungen von Claes entnehme, was doch alles in Schweden geschehen sein muß in dem letzten Vierteljahrhundert, mit negativer Auswirkung für die Wissenschaft. Natürlich sind uns allen admi-

nistrative Dinge, Probleme mit Geldmitteln und anderem, wissenschaftspolitische Fragen wichtig.

Aber ich glaube, viel wichtiger sind die guten Dinge, die Du in Deinen verschiedenen Forschungsbereichen machst, und daß Du jetzt eine große Untersuchung vorbereitetest. Es ist ja so, daß wir alle vor Methodenfragen gestellt werden, und es ist ungeheuer wichtig, daß wir, wenn wir etwas in den Methodenfragen zu sagen haben, es in dem theoretisch-philosophischen Kontext machen. Es ist überaus kompliziert. Viele Rechtslehrer meinen, sie seien zur Rechtsphilosophie schon deshalb befähigt, weil sie Juristen sind. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum. Die allgemeine philosophische Grundlage ist natürlich notwendig.

Alle diese Schwierigkeiten, die existentiellen und die unendlichen der Methode, sind mir klar und interessieren mich auch sehr, aber ich meine, das einzige Rezept ist, daß man ohne Furcht und unbeirrt das macht, woran man Freude hat. Was interessiert einen? Welche Fragen findet man interessant? Und ich habe versucht, solchen Überlegungen auch bei meinen eigenen Schülern zur Priorität zu verhelfen. Manchmal beunruhigte sie vielerlei. Wie wird es mit dem Lehrstuhl sein? Wohin komme ich? Usw. Hauptsache ist, daß jeder gerade das tut, woran er Freude hat, und daß er es so gut wie möglich tut, und kritisch. Dann wird alles Weitere auch gelingen.

Der *l'art pour l'art* Aspekt erscheint mir wichtig. Warum nicht. Ich betreibe nicht Rechtsgeschichte aus taktischen Erwägungen, sondern es macht mir Freude: die oder die Frage will ich untersuchen. Und wenn man das tut: aus der Arbeit, aus den Ergebnissen werden auch die anderen Probleme sich lösen.

Und Claes, ich glaube, viele von den Schwierigkeiten, mit denen Du als Vertreter des Faches jetzt in Schweden zu kämpfen hast, hängen damit zusammen, daß frühere Generationen gesündigt haben. Es gab einige, etwas sonderbare Professoren, für die die Rechtsgeschichte eine Sammlung von nackten Daten war. Die Studenten, die mit ihnen zu tun hatten, wollten daraufhin überhaupt nichts von Rechtsgeschichte wissen. Es gab andere, die ihre Lehrstühle benutzten, um eine politische Karriere zu machen. Sie hatten natürlich wenig Zeit für Schüler und Wissenschaft.

Aber ich denke nicht, daß wir uns zu viel Gedanken darüber machen müssen, ob wir die Rechtsgeschichte so oder so betreiben sollen. Es ist nicht die Frage einer Strategie, sondern die der wissenschaftlichen Leidenschaft.

Ich möchte gerne noch die Stimme eines Spitzenforschers aus der deutschen rechtshistorischen Welt zu diesen Aspekt hören. Jan Schröder, all'improvviso, könntest Du ans Mikrophon kommen und sagen, wie Du die Zukunft siehst? Keine tiefen Gedanken und keine deutsche Weltanschauung oder anderes — das liebst Du ja sowieso nicht — sondern: was treibt Dich bei Deiner Arbeit?

JAN SCHRÖDER

Zuerst möchte ich Paolo Grossi, Sten Gagnér und den drei Referenten doch sehr herzlich danken für diese Präsentation der modernen skandinavischen oder nordischen Rechtsgeschichte. Der konzentrierte Überblick über Personen und Forschungsschwerpunkte, der uns hier in wenigen Stunden dargeboten worden ist, war — wie ich meine — für alle Zuhörer außerordentlich eindrucksvoll.

Was mich vor allem interessiert ist die Frage, inwieweit sich in Skandinavien parallele oder gegenläufige Entwicklungen im Vergleich mit der Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte in Deutschland zeigen. Auf Parallelentwicklungen im 19. Jahrhundert hat bereits Herr Dilcher mit Recht hingewiesen. Wenn man die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit betrachtet, dann fallen vor allem zwei oder drei Punkte auf.

Der erste ist die Verlagerung des Forschungsinteresses in die Neuzeit. In Deutschland gibt es eine ganze Reihe jüngerer Rechtshistoriker, die sich in ihrer Arbeit ganz auf die Neuzeit konzentrieren; demgegenüber werden die Mittelalter-Spezialisten weniger. Man mag das bedauern, es ist aber sicherlich kein Zufall. Die Neuzeit ist lange vernachlässigt worden, der Stoff schwillt immer mehr an (sozusagen mit jedem Tag, den wir älter werden). Vielleicht kommt auch — neben anderem — hinzu, daß eine Rechtsgeschichte, die ein gewisses Legitimationsinteresse gegenüber der Rechtsdogmatik empfindet, sich notgedrungen mehr den neueren

und noch praktischen Entwicklungen zuwendet. In Skandinavien geht, wenn ich es recht verstanden habe, etwas Ähnliches vor. Das ist für einen Außenstehenden besonders überraschend, denn bei dem Stichwort « nordische Rechtsgeschichte » assoziiert man Namen aus dem vorigen Jahrhundert wie Konrad Maurer und Amira, die für eine weit ausgreifende Mittelalterforschung und für die Vorstellung einer gemeinsamen nordischen Rechtsentwicklung stehen. Ist diese Tradition ganz abgerissen, wird sie als überholt betrachtet — so wie wir heute in Deutschland die Idee eines gemeindeutschen Rechts im Mittelalter als überholt betrachten? Und wenn mein Eindruck richtig ist, daß auch für die skandinavischen Rechtshistoriker die Neuzeit wichtiger geworden ist: ist das ein Zufall, hat das ähnliche Gründe wie in Deutschland oder ganz andere?

Der zweite Punkt sind die Forschungsgegenstände. In Deutschland hat in den letzten zwanzig Jahren das Interesse an der Geschichte der Rechtswissenschaft sehr stark zugenommen. In Skandinavien ist es offenbar ähnlich, wobei ich etwa an die wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten von Herrn Tamm und Herrn Björne denke. Auch hier würde mich interessieren: Gibt es diese Entwicklung wirklich und, wenn ja, worin sehen Sie ihre Gründe?

Damit steht in Verbindung, das wäre der dritte oder Punkt 2b, das Methodenproblem. Wir haben in Deutschland in den siebziger Jahren mit einer Methodendiskussion begonnen, die wohl noch andauert, wenn auch etwas an Schwung verloren hat. Die Entwicklungsrichtung sehe ich so, daß man von dem soziologischen Überschwang, der zeitweise zu spüren war, etwas weggekommen ist. Nicht so, daß davon nichts zurückgeblieben wäre. Aber es ist relativiert worden. Aus dem Vortrag von Herrn Peterson glaube ich entnehmen zu können, daß er für sich eine ähnliche Entwicklung genommen hat, nämlich weg von einer nur gesellschafts- oder naturwissenschaftlichen und hin zu einer mehr geisteswissenschaftlichen Rechtsgeschichte. Vielleicht ist diese Antithese auch zu scharf; ich selbst würde mich — insofern war mir sehr sympathisch, was Sten Gagnér vorhin gesagt hat — auch gar nicht auf ein Entweder-Oder festlegen wollen. Aber die Diskussion bewegt sich ja wohl (unter anderem) zwischen diesen beiden Extremen. Jedenfalls wüßte ich gerne, auch im Hinblick auf die kurzen

Bemerkungen, die Herr Björne zur jüngsten Methodendiskussion in Finnland gemacht hat, ob und welche Entwicklungstendenzen in der skandinavischen Diskussion um die Methode der Rechtsgeschichte zu beobachten sind.

STEN GAGNÉR

Vielen Dank. Ich möchte nur zuerst zwei Worte sagen über die Frage Maurer und Amira. Dann zur Frage der Geschichte der Rechtswissenschaft.

Also: die Welt von Amira ist in gewisser Hinsicht tot. Maurer war in größerem Ausmaß wirklich Historiker. Amira hat dicke Bücher geschrieben über Sachen, die so nie existierten: altnordisches Obligationenrecht (altschwedisches, altnorwegisches). Dies soll kein Tadel sein, er lebte halt völlig in der Welt der Pandektenwissenschaft, obwohl er sehr auf die Romanisten schimpfte, übrigens auch auf erstklassige Historiker wie Waitz.

Es ist ungeheuer viel zu tun mit dem nordischen mittelalterlichen Material, aber nicht um etwas Gesamtgermanisches daraus zu machen, wie es die nationalistischen Strömungen, die auch Lars beschrieben hat, betrieben — nicht nur im Dritten Reich in Deutschland, wo 'altgermanisches Recht' gesucht wurde. Gefährlich waren auch Minderwertigkeitskomplexe deutscher Germanisten den Romanisten gegenüber. Man wollte etwas « Germanisches », « Deutsches » in der Rechtsentwicklung sehen, was dem römischen Recht an Gewicht und Qualität entsprach, obwohl man keine Quellen dafür hatte (vergleiche das Programm von Eichhorn). Aber wenn es jetzt um nordische Mittelalteruntersuchungen geht, ist es ganz wichtig festzustellen, von wo die Fäden kommen, die da liegen. Es sind ja vornehmlich Quellen, die im 13. Jahrhundert oder später geschrieben wurden, zur Zeit des gelehrten Rechts. Die Leute, die schreiben und lesen konnten, waren alle geschult. Es sind keine Monumente einer Vergangenheit, die man spekulativ rückwärts erschließen könnte, sondern man muß sehen, wie diese Quellen sich zu ihrem zeitlichen Kontext verhalten. Es gilt auch hier: Norden nicht ohne Europa.

Zur Geschichte der Rechtswissenschaft. Es ist ganz auffallend, daß alle drei, die neben mir sitzen, wichtige Beiträge dazu geliefert

haben. Und es ist auch kein Zufall, Gerhard Dilcher, daß wir beide uns sehr interessiert haben für den Umschwung um 1850 in Deutschland, für die Tendenz zum Realismus, zum Praktischen, und daß wir Gelehrten-geschichte oder Geschichte der Rechtswissenschaft als Weg zum Verständnis aller möglicher anderer Dinge sehen. Ich glaube, daß es ganz interessant wäre, die drei hier zu fragen. Vielleicht beginnen wir mit Ditlev, der unter anderem eine große Geschichte der juristischen Fakultät der Universität Kopenhagen geschrieben hat vor einigen Jahren, bisher nicht veröffentlicht, weil ein Mitautor des betreffenden Bandes der Universitätsgeschichte noch nicht fertig ist.

DITLEV TAMM

Was soll ich denn Sagen?

STEN GAGNÉR

Etwas über die Geschichte der Rechtswissenschaft als wichtiger Faktor oder ganz aktuelle Aufgabe.

DITLEV TAMM

Ich glaube dass gerade einer der Gründe dafür, dass gerade die Geschichte der Rechtswissenschaften in den nordischen Ländern und auch bei uns jetzt aufgegriffen wird, ist wohl, dass es bisher gewissermaassen eine Reflexion über die Stellung der Rechtswissenschaft gefehlt hat. Als auch und auch gerade darum, weil durch die Rechtswissenschaft so exemplarisch vielleicht doch leichter als in einer Gesetzgebung dem Einfluss eines europäischen Rechtsdenkens nachgehen kann. Das war jedenfalls das, was für mich interessant war als ich damals über Ørsted geschrieben habe, um ganz klar und exemplarisch ein Beispiel zu haben über Einflüsse von europäischen Rechtsdenken. Dadurch hat man doch eine Möglichkeit neu zu überlegen ' wie ist den die Stellung der Rechtswissenschaft eigentlich? '. Dann vielleicht doch noch zu Frage 2 b

von Herr Schröder, das ist die Frage der Methodendiskussion, die damit auch zusammenhängt und hängt auch ein bisschen damit zusammen, was Sie mit der Frage der Forschung des alten nordischen Rechts zusammenhängt. Also die Idee des alten nordischen Rechts ist gestorben. Das interessiert nichtmehr.

Bei uns gibt es auch eine gewisse Methodendiskussion? Unsere Methodendiskussion ist aber etwas anders als in Schweden! Und was jetzt bei der Methodendiskussion sehr spannend und beeindruckend ist, ist dass es eine interdisziplinäre Diskussion im Moment eher ist und es ist viel schwerer jetzt Rechtshistoriker zu sein als vor 50 Jahren. Vor 50 Jahren konnte man doch Jurist sein, seine Quellen benutzen, irgendwie mit den angewohnten juristischen Methoden daran kommen, weil andere Leute aus anderen Fachbereichen nicht kontrollierten konnten; man war also der sachverständige Jurist! Der hat über die mittelalterlichen Quellen ' das ' gesagt, ' das ' steht dann fest.

Es ist viel schwieriger, das geht jetzt nichtmehr! Jetzt muss man selbst darüber orientiert sein ' was meinen die historischen Anthropologen ' ? ' Was meinen die Ethnologen? Wie ist es mit Traditionen mündlicher Art? Wie ist es mit der Schriftform? Wie hängt das all dies zusammen, was können wir aus den Gerichtsarchiven auch Nichtjuristisches entnehmen? Was können die anderen, was lernen sie darüber? ' das müssen wir auch alles wissen. Das funktioniert ganz anders. Wir können nicht nur sagen ' das ist so juristisch ', wir müssen auch versuchen aus unseren Quellen etwas über die Familie, die Kriminalität alles zu sagen. Man muss viel mehr können, man muss viel mehr lesen, es ist in viel mehr Gebieten ein Verstehen, als vorher. Das macht auch die Rechtsgeschichte viel interessanter! Aber die interessante Methodenfrage ist doch: wo stehen wir als Juristen da? Wie können wir mit unseren Sachkenntnissen ausnutzen, was andere uns bieten und dadurch noch ein besseres, vertieftes Bild unseres Rechtslebens in der Vorzeit geben? ».

Darin liegt die interessante Methodendiskussion, die wird uns auch sehr viel interessieren. Das ist der Spass im Moment, es liegt gerade daran dass man sich in so viele Gebiete hereinlesen kann, mit Kollegen aus verschiedenen Bereichen sich unterhalten kann und dann versuchen sein eigenes Verständnis, Erkenntnis und In-

teresse wirklich zu vertiefen. Und da liegt die interessante Methodenfrage: das ist eigentlich viel interessanter als irgendwelches isoliertes altes nordisches Recht zu rekonstruieren. Die Sorge ist herauszufinden ' wie ist es eigentlich mit der Welt dieser Quellen, die wir hier vor uns haben? '.

Und ich glaube das ist doch ein ganz anderes Gebiet als die Geschichte der Rechtswissenschaften, aber doch in der selben Weise ein Gebiet wo es auch die Möglichkeit gibt, neues Wissen zu bringen und dadurch weiterzukommen. Deshalb glaube ich: die Wichtigkeit der Rechtsgeschichte liegt in diesen Zusammenhängen, sie ist dadurch zu profilieren. Das wäre es ganz kurz.

STEN GAGNÉR

Wir danken Dir sehr, Ditlev. Claes, wenn ich bitten darf; ich habe ja Einiges erfahren über Deinen dritten grossen Forschungsbereich, wo Du von Arten der Argumentation in schwedischen Urteilen und schwedischen Denken ausgegangen bist. Das wäre doch auch eine Frage der Gelehrten-geschichte, oder, wenn Du so willst, der Rechtswissenschaft.

CLAES PETERSON

Ja, zuerst möchte ich sagen, dass ich mit Dir vollkommen einverstanden bin: ' verba volant ' und es ist ganz klar, dass man Schreiben muss weil man niemanden mit gesprochenen Worten überzeugen kann! Und ich möchte auch in diesem Zusammenhang sagen, dass ich mich nicht beklagt habe, stattdessen habe ich eine konstruktive Möglichkeit zu einer erhöhten Wissenschaftlichkeit der Rechtsgeschichte zu skizzieren versucht.

Ich komme zu dieser Lage zurück. Man kann natürlich sich selbst sagen: ' ich bin überzeugt! Rechtsgeschichte ist wichtig! Ich werde mich mit Rechtsgeschichte beschäftigen, weil ich finde dass es ein wichtiger Teil der Kultur ist! usw., usw.! '.

Aber man kommt früher oder späte in Konfrontation mit der Aussenwelt! Man muss realistisch sein und über das Problem nachdenken. Man muss sich selbst und die anderen überzeugen, dass

man eine Geschichte des Rechtes haben muss. Deshalb ist es auch notwendig einen klaren und festen Grund dafür abgeben zu können. Ich finde, dass das keine Spekulation ist. Es gehört zur Arbeit und Aufgabe eines Wissenschaftlers im Allgemeinen.

Was meine eigene Forschung betrifft bin ich, wenn ich das so formulieren darf, in einer Entwicklungsphase und wie alles am Ende aussehen wird, kann ich jetzt nicht angeben. Ich strebe nach der Verwirklichung einer historisch-philosophischen Arbeit.

Konkret beschäftige ich mich mit den erkenntnistheoretischen Gründen des älteren Rechtes, also z.B. *jus commune*. Da habe ich bestimmte Fragen ausgewählt. Ich beschäftige mich mit der Naturrechtsgeschichte und insbesondere mit den ontologischen Gründen dieser Rechtsausfassung.

STEN GAGNÉR

Ich sehe, das wäre sehr schön. Da wird noch ein wichtiges Stück, so zu sagen, auf die Bühne gebracht. Nun, Lars, gerade Du hast ja auch sehr viel zur Geschichte der Rechtswissenschaft geschrieben. Jetzt kommt bald ein sehr beeindruckendes Werk von Dir, 'Nordische Rechtssysteme'. Vielleicht kannst Du auch, so wie Ditlev und wie Claes, einige Gedanken darüber äußern, warum gerade jetzt 'Geschichte der Rechtswissenschaft' als ein Hauptweg zu dem, was wir wissen wollen, erscheint.

LARS BJÖRNE

Wie schon früher gesagt, ist es eine Tatsache, dass die mitteralterliche Rechtsgeschichte Finnlands kein Thema der gegenwärtigen rechtshistorischen Forschung ist und es wegen der Quellenlage eigentlich auch nicht sein kann. Das vorhandene sehr lückenhafte Material von der Zeit vor dem 16. Jahrhundert ist schon mehrmals analysiert worden, und neue Quellen sind kaum zu finden. Schon deshalb ist das Interesse an der Rechtsgeschichte der Neuzeit verständlich. Die Geschichte der Rechtswissenschaft ist dann natürlicherweise ein beliebtes Forschungsthema geworden, weil, wie erwähnt, die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der

Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie aus praktischen Gründen so eng ist. Aus dieser Tatsache erklärt sich, dass die Geschichte der Rechtswissenschaft vor allem an der Universität Turku ein Forschungsgebiet ist, während die Rechtshistoriker in Helsinki sich in erster Linie mit Sozialgeschichte, geschichtlicher Kriminologie und ähnlichen Themen beschäftigen. Zum Beispiel der gestern von mir beiläufig erwähnte wissenschaftliche Assistent von Herrn Ylikangas hat seine Doktordissertation über den Übergang vom Merkantilismus zum Liberalismus in Finnland geschrieben; das Thema ist sowohl wirtschafts- als rechtsgeschichtlich.

Man muss sich aber auch daran erinnern, dass das zunehmende Interesse an der Geschichte der Rechtswissenschaft ein allgemeineuropäischer Trend ist, der m. E. etwa in den 60er Jahren begann; ich möchte insbesondere die grundlegende rechtsvergleichende Untersuchung von Herrn Luig über die Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts erwähnen.

Auch mein Vorgänger in Turku, Otto Brusiin, hat in den 60er Jahren seine rechtshistorischen Untersuchungen angefangen; er behandelte wie erwähnt die finnische Rechtswissenschaft des 17. Jahrhunderts.

Ich möchte noch einmal betonen, dass man nicht von einer einheitlichen rechtshistorischen Forschung in Finnland reden kann, weil die Forschung sich mit drei ganz verschiedenartigen Themenkreisen beschäftigt. Die rechtshistorische Forschung bevorzugt teils die Geschichte der Rechtswissenschaft, teils die Geschichte verschiedener gesellschaftlicher Erscheinungen, die nur in weitester Bedeutung des Wortes als rechtshistorisch bezeichnet werden können. Dann gibt es noch die von Rechtsdogmatikern geschriebenen Untersuchungen über einzelne, meistens zivilrechtliche Rechtsinstitute, die die rechtshistorische Forschung gut ergänzen, obwohl einige dieser Monographien nicht so hervorragend sind; diese Wissenschaftler sind ja als Historiker Amateure.

ALDO MAZZACANE

Vorrei chiedere dei chiarimenti ai colleghi, anziché riprendere il dibattito sulla « Methodenfrage », che si è venuto svilu-

pando soprattutto a partire dalle suggestive indicazioni di Peterson in favore di una rinnovata « epistemologia savignyana » — se così posso esprimermi — e che ha registrato arricchimenti e puntualizzazioni da parte di Dilcher e Gagnèr.

La proposta di Peterson peraltro suscita dei ricordi, qui in Italia. Per esempio, all'inizio degli anni '50 si svolsero discussioni serrate, di giuristi e storici del diritto, sul ruolo, i caratteri e i compiti delle rispettive discipline. Sullo sfondo, o esplicitamente tematizzata, v'era l'idea di una « crisi » del sapere giuridico, delle sue categorie e dei suoi metodi. Intervenero maestri come Betti, Carnelutti, Orestano, Paradisi, Pugliatti; altri ancora che tutti ricordano e che qui è superfluo elencare. Di fronte a quanto appariva allora come un vero e proprio tramonto dei « valori giuridici », risuonò ripetutamente l'invito a tornare a Savigny e alla sua lezione di storicismo.

Anche nel corso degli anni '70 i dibattiti metodologici sono stati intensi in Italia. Hanno investito le scienze giuridiche, l'ordinamento, la giurisdizione; molto meno, o solo indirettamente, la storiografia. Tuttavia, se gli storici del diritto vi intervennero in numero assai limitato, non si può dire che non vi si appassionarono: non è un caso che dopo di allora siano mutati sensibilmente gli oggetti stessi della ricerca più frequentemente coltivati. E del resto, come potrebbe uno storico del diritto, senza venir meno alle ragioni civili e critiche del proprio « mestiere », evitare d'interrogarsi sulla sua disciplina, quando nel mondo giuridico che lo circonda si verificano rotture significative, come in Italia alla fine degli anni '40 e alla fine degli anni '60?

Certo è, comunque, che nel decennio indicato si rilesse di nuovo Savigny e se ne diede conto in un importante convegno fiorentino del 1979.

Ma lascio da parte la « questione del metodo », che pure mi attrae, e vengo alle domande.

Nelle relazioni si è insistito molto sul ruolo svolto dalla scienza giuridica continentale nell'influenzare e orientare la giurisprudenza nordica. Il riferimento ricorrente, per le varie epoche, è stato alle elaborazioni « alte » del diritto comune, prodotte nelle sedi accademiche, o comunque legate alle tradizioni dottrinali del diritto romano canonico. Ora, nell'esperienza giuridica del tardo

diritto comune (mi riferisco ai secoli XVII e XVIII), in Italia certamente, ma credo di poter dire anche in molti paesi dell'Europa continentale, la comunanza di opinioni scientifiche non trova più tanto il suo fondamento nelle opere universitarie, di teorici e di professori, quanto nella giurisprudenza forense, che ha altri modi di costruirsi, e un'origine essenzialmente casistica. Le sedi di produzione e di diffusione del sapere giuridico si spostano verso gli studi dei grandi avvocati, si concentrano intorno a talune Corti di giustizia di prestigio internazionale, che producono una *communis opinio* molto più robusta e influente della stessa tradizione romanistico-accademica. Basti pensare all'autorità della Rota romana, ma gli esempi potrebbero moltiplicarsi: io sono napoletano, e potrei ricordare il Sacro Regio Consiglio...

S'impone così una vastissima letteratura che, lungi dal rimanere confinata nella dimensione angusta della mera « pratica », genera *metodi*, ridefinisce il valore rispettivo degli insiemi di fonti ed il loro uso, modifica dottrine e tenta ricostruzioni di ampio respiro. Si pensi soltanto, per l'Italia, al cardinale De Luca, che non offre solo una serie di *collages* tra risultanze casistiche, ma propone un *Theatrum*, un'enciclopedia: si potrebbe dire, un po' forzando i termini, propone un sistema.

Ed ecco la domanda: l'influenza dei sistemi continentali su quelli scandinavi passa anche per questo tipo di letteratura, che — ripeto — in Europa è robusta e costituisce una tessitura assai salda?

Il secondo quesito ha un'ispirazione in parte analoga al primo e si riferisce al XIX secolo tedesco.

Tutti i relatori hanno richiamato l'influsso decisivo della pandettistica, dei suoi metodi sistematici e del suo indirizzo logico-costruttivo. Accanto a questo filone, però, altri se ne vennero sviluppando in Germania. Cito, per brevità, i *Civilrechtsfälle* di Jhering, che erano esempi di scuola, ma che pure furono il ponte di passaggio del suo allontanamento da Puchta e dalle « aberrazioni » della pura teoria (*Scherz und Ernst*). Se guardiamo alla recezione in Italia del pensiero germanico, non vi è dubbio che la pandettistica, il metodo sistematico abbia avuto un peso determinante. Tuttavia esistevano nel nostro paese altre tradizioni di lontana origine,

tradizioni di cultura forense, che agirono a lungo. Per Firenze, le ha illustrate molto bene Grossi, individuando nella cultura dei « pratici » il momento più vivo della giurisprudenza dell'Ottocento. E la stessa cosa potrebbe dirsi per Napoli, che peraltro non è stata ancora studiata sotto tale profilo.

Simili tradizioni impressero a volte un carattere particolare alla recezione del pensiero tedesco. Da Serafini a Gianturco, per restare nell'esempio richiamato, i *Civilrechtsfälle* vennero utilizzati per l'insegnamento universitario al fine di operare una saldatura tra scienza e pratica, tra università e foro, per integrare in qualche modo la vitalità del « caso » nel crescere « sistematico » della dottrina.

Succede nei paesi nordici qualcosa di analogo, o la recezione del pensiero germanico vi è legata esclusivamente alla pandettistica?

STEN GAGNÉR

Mi permetto di iniziare con qualche informazione e poi spiegheranno i miei colleghi dei diversi paesi. È una domanda molto interessante, e molto importante per tanti motivi.

In Svezia, per esempio, un pensiero giuridico, una cultura giuridica, è sviluppato nell'ambiente dell'Università. Nel 1600 Loccenius, che viene dalla Germania e diventa professore a Uppsala, bibliotecario per tanti anni, ha un grande influsso anche su loro che poi hanno fatto una codificazione, e sul modo di pensare nei tribunali. La recezione del diritto romano per il tramite di « Svea hovrätt » in Svezia è molto importante. Si può dire che lì si usa la letteratura dell'uso moderno. Nei tribunali si citava Mevius ecc. La pratica attinge a quella scuola che è l'Università. Non c'è una istituzione, come, per esempio, la Rota romana, come il Parlamento in Francia. Possiamo dire che lo sviluppo in Svezia è sempre stato legato all'Università. Forse anche una piccola parola su Jhering: come lei sa benissimo, questi « Rechtsfälle » non davano una soluzione; lui ha descritto soltanto la causa e poi ha domandato agli studenti come risolverla. Questo vuol dire che anche questi « Rechtsfälle » sono inquadrati nella pandettistica del tipo Jhering. Però si possono fare tante cose, come ha fatto Gianturco in Italia. Per esem-

pio, Seuffert cominciando a pubblicare, nel 1847, lo 'Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten', è stato molto importante, perché allora la pratica ha avuto un'altra forza in Germania. Queste cose non c'erano in Svezia a quel tempo; è tutto semplice e primitivo, siamo i barbari del nord, ma impariamo dalla letteratura continentale, dalla pratica dei tribunali. L'arricchimento può accadere in diversi modi, perché, col passare del tempo, sopraggiungono nuovi e complessi avvenimenti.

DITLEV TAMM

Per tentare di dare una risposta a quanto è ripetutamente emerso in varie domande, vorrei precisare che la situazione appare la stessa in tutti i paesi nordici riguardo alla questione della provenienza di questi influssi del diritto europeo. La Svezia, come è già stato detto, era più avanzata rispetto alla Danimarca durante questo periodo.

Ma in Danimarca è un po' diverso; c'è una differenza abbastanza grande tra la teoria e la prassi delle corti. Nel 500 e '600 l'Università era piccola, c'era solo un professore di giurisprudenza che insegnava il diritto romano, ma nelle corti è stato applicato il diritto danese; dappertutto, dopo la codificazione del 1683, si è applicato il diritto danese. Solo nel XVIII sec. — ieri ho parlato del libro sulla prassi della corte suprema danese — si comincia a vedere una certa lotta dei principî tradizionali del diritto danese, i quali si confrontano con nuove idee sistematiche di diritto comune, sia di uso moderno, sia giusnaturalistiche. È istruttiva una comparazione fra i manuali dell'Università del XVIII sec. e la prassi delle corti. Siamo di fronte a scelte profondamente diverse: ci sono dei manuali che osservano le norme europee, mentre le corti seguono un altro tipo di prassi. Credo che uno sviluppo in comune avvenga solo nel XIX sec., quando cambiano le cose più importanti dell'Università. Fino ad allora le corti hanno seguito un loro corso, ma a partire dal XIX sec. si ha questo influsso, portato dalle Università, del diritto tedesco, della Pandettistica. Non so se questa precisazione ha servito.

STEN GAGNÉR

Vielleicht Lars. Du hast ja auch über dieselben Fragen nachgedacht. Bitte sehr!

LARS BJÖRNE

Ich möchte mich jetzt auf das Problem des 19. Jahrhunderts beschränken; damals war die Lage in den verschiedenen nordischen Ländern sehr unterschiedlich. So wird z. B. traditionell behauptet, dass in Norwegen die Pandektistik vor den 70er oder 80er Jahren überhaupt keinen Einfluss hatte. Dies stimmt wohl nicht völlig, obwohl Norwegen das Land war, wo das Pandektenrecht vielleicht weniger als in den anderen nordischen Ländern ein Gegenstand der Rezeption wurde. Wenn wir dann von Finnland reden, muss man hervorheben, dass die Rechtssprechung im 19. Jahrhundert keine Autorität hatte. Es gab sogar keinen unabhängigen Obersten Gerichtshof, sondern nur eine Abteilung der einheimischen Regierung des Grossfürstentums, die als letzte Instanz wirkte.

Man darf auch nicht vergessen, dass die Rezeption der deutschen Rechtswissenschaft nicht nur eine Rezeption des Pandektenrechts war; es gab auch ziemlich bedeutende Nebenströmungen. Zum Beispiel der Krause-Schüler Heinrich Ahrens, der in Deutschland fast verbannt war, war in den nordischen Ländern recht bekannt; an der Universität Helsinki wurde das Naturrecht Ahrens' noch vor hundert Jahren als Lehrbuch verwendet. Es wäre vielleicht möglich, auch andere solche Nebenströmungen zu entdecken; in dieser Hinsicht sind die geistigen Grundlagen der nordischen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts nicht völlig erforscht worden.

LUIGI PROSDOCIMI

Vorrei replicare con un'altra breve domanda al prof. Tamm, a seguito della sua più che esauriente risposta al mio intervento

precedente. Egli ha fatto un accenno alla presenza in area scandinava di influssi giuridici bizantini. Questo accenno mi ha fatto ricordare l'ampio scambio commerciale che si è avuto nel medioevo tra vichinghi e mondo bizantino (e poi anche arabo), scambio nel quale l'ambra ha avuto una parte piú che notevole, e che è documentato dalla massiccia presenza di monete bizantine (e arabe) nei musei, se non ricordo male, di Stoccolma. Ora chiederei alla gentilezza del prof. Tamm qualche ulteriore precisazione in fatto di influenza del diritto bizantino al Nord, influenza che penso sia da collegarsi con tali rapporti di natura economica.

DITLEV TAMM

La domanda che lei ha posto e gli accenni agli scambi commerciali sono un esempio dei nuovi cambiamenti che avvengono nella storia del diritto. Non dobbiamo concentrarci unicamente nella dimensione giuridica, ma tentare di investigare in altri sentieri di ricerca, che non siano solo quelli del diritto.

L'accennato influsso del diritto bizantino non si può affermare con certezza; direi che è una ipotesi convalidata dal fatto che, come sappiamo, i norvegesi, i danesi sono andati a Costantinopoli. È possibile che ci sia stato questo influsso, ma non abbiamo ancora notizie certe e precise per asserirlo. Io l'ho detto solo per porre in rilievo la differenza che c'era. Forse c'è stato, ed è importante continuare a cercare su questa via.

STEN GAGNÉR

Allora passiamo al campo della filosofia. Forse posso dire, per primo, qualche parola. L'influsso di Olivecrona è stato molto grande in un certo senso. Come sapete, è stato allievo di Hägerström. Quello aveva la cattedra di filosofia pratica, ma ha lavorato profondamente con la filosofia teoretica. Hägerström ha avuto una scuola di allievi giuristi, teologi e filosofi. È stato un avvenimento perché era un personaggio eccezionale. Hanno imparato da lui la serietà nel lavoro, hanno imparato che i problemi filosofici ci sono dapper-

tutto e non possono essere evitati dal giurista, dal teologo. È stato un tipo di analisi dei concetti. Come abbiamo accennato, ha avuto uno sviluppo che non era dissimile da quello che succede a Cambridge, ma è stato un'inizio un po' isolato e ristretto alla realtà svedese. Nel campo giuridico Hågerström ha avuto molti allievi: Lundstedt, personaggio talvolta irrealistico, ma soprattutto Olivecrona, uno scienziato autentico che ha sempre vissuto per la scienza. Naturalmente anche lui aveva i suoi difetti, come tutti noi, ma ha lavorato con molta serietà e ha educato una intera generazione di giuristi svedesi. Ha avuto successo, ma anche tante altre esperienze. Una cosa molto interessante è vedere che Ekelöf, il grande professore di diritto processuale civile e criminale a Uppsala, qualche anno fa ha descritto la situazione di quando Olivecrona ha cominciato la sua carriera all'Università. La vecchia guardia del diritto processuale civile non era capace di comprendere i risultati nuovi e importanti suoi. Ekelöf ha scritto proprio della cosa ingiusta che è successa a quel tempo a Olivecrona. Ad ogni modo ha ottenuto la sua cattedra di Lund ed ha avuto molti allievi di diversi tipi.

Come ho già detto, una certa generazione in Svezia viene da questa stessa scuola, pur con tante differenze su diverse questioni. Olivecrona ha scritto sin dal 1925 moltissimi studi interessanti e importanti sulla teoria del diritto, sul diritto processuale civile ecc. Ha, per esempio, pubblicato (1960) un libro intitolato ' Rätt och dom ', che vuol dire diritto e decisione giuridica del tribunale. Lui ha mostrato qui molto più chiaro di altri l'importanza di studiare i collegamenti con il fondo europeo (teoria procedurale di Bülow, Wach ecc.). Ha lavorato intensamente tutta la vita ed è morto pochi anni fa. Naturalmente: circa tutte le domande più specifiche sulla filosofia anglosassone, analitica, devo dire che questa materia appartiene piuttosto ad un'epoca recente. Ma forse Claes può dire qualcosa su come è adesso in Svezia. Si discutono ancora i problemi filosofici di Karl Olivecrona, Per Olof Ekelöf, Jan Hellner? Ho l'impressione che, nella filosofia non giuridica della Svezia, ci sia una posizione forte per la logica formale. Come è l'atmosfera della filosofia del diritto ora nella Facoltà di Stoccolma, per esempio?

CLAES PETERSON

Ja, Sten hat hier von einer ganz vergangenen Zeit erzählt. Es gab eine Zeit philosophischer Rechtsdenker unter den Juristen. Aber das gehört zur Vergangenheit.

Also die Probleme, die man für die Rechtsgeschichte feststellen kann, gelten auch für die 'allgemeine Rechtslehre'. Also wir haben drei Professuren der allgemeinen Rechtslehre in Schweden. Die alte philosophische Tradition hat aber keine Weiterentwicklung erfahren.

Was man jetzt in Rechtstheorie oder Rechtsphilosophie in Schweden macht, ist Formallogik oder eine gemischte Form von Geschichte, Philosophie, geltendes Recht, Politik usw.

Übrigens befassen sich die Positivrechtler in Schweden überhaupt nicht mit theoretischen Fragen. Die Forschung in Schweden ist also zur Zeit sehr pragmatisch.

STEN GAGNÉR

Das ist sehr interessant, natürlich auch beunruhigend. Wenn man meint, daß man keine Philosophie betreiben muß, dann ist man Gefangener in Marionettenfäden, von denen man nichts weiß. Aber der polnische Forscher Aleksander Peczenik, der nunmehr Professor der allgemeinen Rechtslehre in Lund geworden ist, ist ja ein hervorragender analytischer Philosoph. Kann man nicht erwarten, daß von ihm weitere Anregungen kommen, oder was meinst Du, Claes?

CLAES PETERSON

Alexander Peczenik, der Professor der allgemeinen Rechtslehre an der Universität Lund ist, beschäftigt sich formallogischen Fragestellungen und seine Forschungstätigkeit hat natürlich einen wissenschaftlichen Charakter.

STEN GAGNÉR

Dann haben wir dort einen Hoffnungsschimmer. Ich erinnere ebenfalls daran, daß der bedeutende finnische Philosoph Hannu Tapani Klami aus Turku demnächst der neue Inhaber des Lehrstuhls für allgemeine Rechtslehre in Uppsala sein wird.

Andrea Romano, vuoi chiedere qualcosa? Giulio Conticelli, vuoi sapere qualcosa? Oppure siamo così arrivati a quel limite che ogni discussione ha?

Debbo ora esprimere un sincero ringraziamento, anche a nome dei quattro paesi del nord. È stata una bella esperienza poter discutere in questa maniera. Come avete visto, ogni domanda vostra ha fatto pensare e ripensare nei nostri cervelli tante cose. Posso dire che noi abbiamo visto certi aspetti, a causa di queste domande, tanto da far nascere quella discussione anche fra noi, che io speravo nascesse, ma che non ero sicuro avvenisse.

I COLLABORATORI DI QUESTO VOLUME

Sten GAGNER

Emerit. Professor für Rechtsgeschichte - Universität München

Claes PETERSON

Ord. Professor für Rechtsgeschichte - Universität Stockholm

Ditlev TAMM

Ord. Professor für Rechtsgeschichte - Universität Kopenhagen

Lars BJÖRNE

Ord. Professor für Rechtsgeschichte - Universität Turku

Luigi PROSDOCIMI

Prof. Ordinario di Storia della Chiesa - Università Cattolica di Milano

Paolo GROSSI

Prof. Ordinario di Storia del diritto italiano - Università di Firenze

Giulio VISMARA

Prof. Ordinario f.r. di Storia del diritto italiano - Università di Milano

Gerhard DILCHER

Ord. Professor für Rechtsgeschichte - Universität Frankfurt am Main

Jan SCHRÖDER

Professor für Rechtsgeschichte - Universität Bochum

Aldo MAZZACANE

Prof. Ordinario di Storia del diritto italiano - Università di Napoli

INDICE SOMMARIO

Paolo GROSSI, <i>Premessa</i>	III
---	-----

INCONTRO DI STUDIO CON LA STORIOGRAFIA GIURIDICA SCANDINAVA

ATTI

PROGRAMMA	3
---------------------	---

RELAZIONI

Sten GAGNÉR, <i>Introduzione ai lavori</i>	7
Claes PETERSON, <i>Rechtsgeschichte als akademische Disziplin in Schweden: Universitätspolitische und wissenschaftstheoretische Reflexionen</i>	13
Ditlev TAMM, <i>Die rechtsgeschichtliche Forschung in Dänemark - Einige Tendenzen</i>	25
Lars BJÖRNE, <i>Die rechtshistorische Forschung in Finnland seit dem zweiten Weltkrieg</i>	35

DISCUSSIONE

Luigi PROSDOCIMI	51
Sten GAGNÉR	53
Ditlev TAMM	53
Sten GAGNÉR	55
Paolo GROSSI	56
Claes PETERSON	57
Sten GAGNÉR	58
Claes PETERSON	59

Ditlev TAMM	59
Lars BJÖRNE	61
Sten GAGNÉR	63
Giulio VISMARA	63
Gerhard DILCHER	65
Claes PETERSON	67
Sten GAGNÉR	68
Jan SCHRÖDER	70
Sten GAGNÉR	72
Ditlev TAMM	73
Claes PETERSON	75
Lars BJÖRNE	76
Aldo MAZZACANE	77
Sten GAGNÉR	80
Ditlev TAMM	81
Lars BJÖRNE	82
Luigi PROSDOCIMI	82
Ditlev TAMM	83
Sten GAGNÉR	83
Claes PETERSON	85
Sten GAGNÉR	85
Claes PETERSON	85
Sten GAGNÉR	86
<i>I collaboratori di questo volume</i>	87

UNIVERSITÀ DI FIRENZE
CENTRO DI STUDI
PER LA STORIA DEL PENSIERO GIURIDICO MODERNO

PUBBLICAZIONI

QUADERNI FIORENTINI

«Per la storia del pensiero giuridico moderno»

- Vol. 1 (1972), 8°, p. 486
Vol. 2 (1973), 8°, p. 798
Vol. 3-4 (1974-75) - Il «socialismo giuridico». Ipotesi e letture, due tomi in 8°, p. 1041
Vol. 5-6 (1976-77) - Itinerari moderni della proprietà, due tomi in 8°, p. 1140
Vol. 7 (1978) - Emilio Betti e la scienza giuridica del Novecento, 8°, p. 648
Vol. 8 (1979), 8°, p. 564
Vol. 9 (1980) - Su Federico Carlo di Savigny, 8°, p. 590
Vol. 10 (1981), 8°, p. 584
Vol. 11-12 (1982-83) - Itinerari moderni della persona giuridica, due tomi in 8° p. 1200
Vol. 13 (1984), 8°, p. 782
Vol. 14 (1985), 8°, p. 646
Vol. 15 (1986), 8°, p. 748
Vol. 16 (1987), Riviste giuridiche italiane (1865-1945), 8°, p. 718
Vol. 17 (1988), 8°, p. 640.

BIBLIOTECA

«Per la storia del pensiero giuridico moderno»

- 1 LA SECONDA SCOLASTICA NELLA FORMAZIONE DEL DIRITTO PRIVATO MODERNO
Incontro di studio - Firenze, 17-19 ottobre 1972
Atti, a cura di Paolo Grossi
(1973), 8°, p. 484
- 2 Mario Sbriccoli, CRIMEN LAESAE MAIESTATIS
Il problema del reato politico alle soglie della scienza penalistica moderna
(1974), 8°, p. 399
- 3 Pietro Costa, IL PROGETTO GIURIDICO
Ricerche sulla giurisprudenza del liberalismo classico
Vol. I: Da Hobbes a Bentham
(1974), 8°, p. XIII-414

- 4 Mario Sbriccoli, **ELEMENTI PER UNA BIBLIOGRAFIA DEL SOCIALISMO GIURIDICO ITALIANO**
(1976), 8°, p. 169
- 5 Paolo Grossi, « **UN ALTRO MODO DI POSSEDERE** »
L'emersione di forme alternative di proprietà alla coscienza giuridica post-unitaria
(1977), 8°, p. 392
- 6/7 Franz Wieacker, **STORIA DEL DIRITTO PRIVATO MODERNO**
con particolare riguardo alla Germania
Trad. di Umberto Santarelli e di Sandro A. Fusco
Vol. I (1980), 8°, p. 560
Vol. II (1980), 8°, p. 429
- 8 Maurizio Fioravanti, **GIURISTI E COSTITUZIONE POLITICA NELL'OTTOCENTO TEDESCO**
(1979), 8°, p. 432
- 9 Peter Stein-John Shand, **I VALORI GIURIDICI DELLA CIVILTÀ OCCIDENTALE**
Trad. di Alessandra Maccioni
(1981), 8°, p. 465
- 10 Gioele Solari, **SOCIALISMO E DIRITTO PRIVATO**
Influenza delle odierne dottrine socialistiche sul diritto privato (1906)
Edizione postuma a cura di Paolo Ungari
(1980), 8°, p. 259
- 11/12 **CRISTIANESIMO, SECOLARIZZAZIONE E DIRITTO MODERNO**
A cura di Luigi Lombardi Vallauri e Gerhard Dilcher
(1981), 8°, p. 1527
- 13 La « **CULTURA** » DELLE RIVISTE GIURIDICHE ITALIANE
Atti del Primo Incontro di studio - Firenze, 15-16 aprile 1983
A cura di Paolo Grossi
(1984), 8°, p. VI-198
- 14 Franco Todescan, **LE RADICI TEOLOGICHE DEL GIUSNATURALISMO LAICO**
I. Il problema della secolarizzazione nel pensiero giuridico di Ugo Grozio
(1983), 8°, p. VIII-124
- 15 Emanuele Castrucci, **TRA ORGANICISMO E « RECHTSIDEE »**
Il pensiero giuridico di Erich Kaufmann
(1984), 8°, p. XIV-202
- 16 Pietro Barcellona, **I SOGGETTI E LE NORME**
(1984), 8°, p. IV-204

- 17 Paolo Cappellini, SYSTEMA IURIS
I. Genesis del sistema e nascita della « scienza » delle Pandette
(1984), 8º, p. XII-638
- 18 Luca Mannori, UNO STATO PER ROMAGNOSI
I. Il progetto costituzionale
(1984), 8º, p. XII-656
- 19 Paolo Cappellini, SYSTEMA IURIS
II. Dal sistema alla teoria generale
(1985), 8º, p. XII-416
- 20 Bernardo Sordi, GIUSTIZIA E AMMINISTRAZIONE NELL'ITALIA LIBERALE
La formazione della nozione di interesse legittimo
(1985), 8º, p. 483
- 21 Pietro Costa, LO STATO IMMAGINARIO
Metafore e paradigmi nella cultura giuridica fra ottocento e novecento
(1986), 8º, p. IV-476
- 22 STORIA SOCIALE E DIMENSIONE GIURIDICA - STRUMENTI D'INDAGINE E IPOTESI DI LAVORO
Atti dell'Incontro di studio - Firenze, 26-27 aprile 1985
A cura di Paolo Grossi
(1986), 8º, p. VIII-466
- 23 Paolo Grossi, STILE FIORENTINO
Gli studi giuridici nella Firenze italiana - 1859-1950
(1986), 8º, p. XV-230
- 24 Luca Mannori, UNO STATO PER ROMAGNOSI
II. La scoperta del diritto amministrativo
(1987), 8º, p. VIII-254
- 25 Bernardo Sordi, TRA WEIMAR E VIENNA
Amministrazione pubblica e teoria giuridica nel primo dopoguerra
(1987), 8º, p. 378
- 26 Franco Todescan, LE RADICI TEOLOGICHE DEL GIUSNATURALISMO LAICO
II. Il problema della secolarizzazione nel pensiero giuridico di Jean Domat
(1987), 8º, p. VIII-88
- 27 Paolo Grossi, « LA SCIENZA DEL DIRITTO PRIVATO »
Una rivista-progetto nella Firenze di fine secolo - 1893-1896
(1988), 8º, p. IX-206
- 28 LA STORIOGRAFIA GIURIDICA SCANDINAVA
Atti dell'Incontro di studio - Firenze, 22-23 maggio 1987
A cura di Paolo Grossi
(1988), 8º, p. VI-87
- 29 LA CULTURE DES REVUES JURIDIQUES FRANÇAISES
A cura di André-Jean Arnaud
(1988), 8º, p. IV-144